Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D – 25421 Pinneberg

22.04.2015

Verhandlung vor dem Amtsgericht Pinneberg am 27.04.2015
Klage Prof. Baumgärtel

Warum muß ich das Gutachten vom Professor Baumgärtel nicht bezahlen?

Der Herr Professor Baumgärtel hat die Vertragsbedingungen nicht eingehalten!
Ich konnte zu den Vorwürfen, die gegen mich erhoben wurden keine Stellung beziehen und diese angeblichen Vorwürfe nicht in den richtigen Zusammenhang stellen. Damit wurde mir die Möglichkeit verwehrt, die Vorwürfe in das aufzulösen, was sie sind: LUFT!
Deshalb muß ich nicht bezahlen!

Die einzelnen Punkte meiner Kritik werden im Folgenden einzeln aufgezählt:

- Die Jägerschaft des Kreises Pinneberg wirft mir z.B. vor, Vollmantelmunition verschossen zu haben, vergißt aber dazu zu sagen, daß ich diese Munition vom Standwart Gunnar Koch bekommen hatte.
  Dieser Vorwurf trifft mich nicht!
  Ist der Herr Professor zu dumm, das zu begreifen?
- Die Jägerschaft des Kreises Pinneberg „kümmert" sich nicht um Recht und Gesetz, auf deren Einhaltung der Beklagte aber besteht! Die Jägerschaft des Kreises Pinneberg verlangt, daß Jagdwaffen auf einem öffentlich zugänglichen Parkplatz ausgepackt werden, was unzulässig ist. Die Verfahrensweise der Jägerschaft wäre nur auf einem geschlossenen Vereinsgelände zulässig!
  Damit verstößt die Jägerschaft vorsätzlich gegen Recht und Gesetz!
  Ist der Herr Professor zu dumm, das zu begreifen?
- Der Herr Professor teilte mir nicht mit, was er mir auf der Grundlage der Akte vorwirft und was angeblich „schwerwiegend" sein soll!
  Das ist klar vertragswidrig, weil ich die angeblichen Vorwürfe weder entkräften noch in den richtigen Zusammenhang stellen konnte!
  Ist der Herr Professor zu dumm, das zu begreifen?

- Ist der Herr Professor zu dumm, Zwischentöne zu hören?
  Als es um die Nacharbeit der ersten Fassung des Schlechtgutachtens ging, habe ich ihm per E-Mail mitgeteilt, daß ich die Rechnung noch nicht bezahlt hätte, weil ich jetzt davon ausginge, daß sie (die Rechnung) noch erhöht werde. Warum hat er mich nicht gebeten, schon einmal den anstehenden Betrag zu bezahlen? Ich wäre in einer Zwangslage gewesen!

Was habe ich dem Herrn Professor vorzuwerfen?

- Ein Professor der Psychologie ist nicht in der Lage eine Mobbingsituation zu erkennen!
- Ein Professor der Psychologie versucht eine 08-15 Methode anzuwenden, die bei einer Mobbingsituation notwendig zu falschen bzw. unklaren Ergebnissen kommen muß!
- Ein Professor der Psychologie ist nicht in der Lage, eine schwerwiegende Traumatisierung, die mit drei oder vier Jahren Alter vorsätzlich herbeigeführt und künstlich aufrecht erhalten wurde, zu bewerten und zu erkennen, daß dann seine Ergebnisse einer besonderen Interpretation bedürfen!
- Ein Professor der Psychologie ist nicht in der Lage, zu begreifen, daß ich (der Beklagte) mit fast sechzig Jahren Alter weder vorbestraft bin, noch alkoholsüchtig bin, noch rauschgiftsüchtig bin und es mir trotz riesengroßer Belastungen gelungen ist, mein Leben in weitgehend bürgerliche Bahnen zu lenken? Und dann faselt er auch noch etwas von „unklaren Verhältnissen" und „Behandlungsbedarf"?

- Und dann versteht der Professor der Psychologie sein Handwerk nicht! Auf Seite 11 der dem Gericht von der Klageseite eingereichten Gutachtenfassung steht (Zitat Anfang): „Hinsichtlich der **Eignung** (Fett im Original) gem. WaffG können keine ablehnenden Gründe gefunden werden. Fachlich war dies nicht Gegenstand des Gutachtens, psychologisch sind eine Reihe von Persönlichkeitszügen des Probanden eher förderlich, die Eignungsanforderung zu erfüllen. (Zitat Ente)"

Das Waffengesetz lautet im § 6:
§ 6 Persönliche Eignung
(1) Die erforderliche persönliche Eignung besitzen Personen nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie 1. geschäftsunfähig sind,
2. abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln, psychisch krank oder debil sind oder
3. auf Grund in der Person liegender Umstände mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren können oder dass die konkrete Gefahr einer Fremd- oder Selbstgefährdung besteht.

Die erforderliche persönliche Eignung besitzen in der Regel Personen nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt sind. Die zuständige Behörde soll die Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle einholen. Der persönlichen Eignung können auch im Erziehungsregister eingetragene Entscheidungen oder Anordnungen nach § 60 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 des Bundeszentralregistergesetzes entgegenstehen.
(2) Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die persönliche Eignung nach Absatz 1 begründen, oder bestehen begründete Zweifel an vom Antragsteller beigebrachten Bescheinigungen, so hat die zuständige Behörde dem Betroffenen auf seine Kosten die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen oder fachpsychologischen Zeugnisses über die geistige oder körperliche Eignung aufzugeben.
(3) Personen, die noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, haben für die erstmalige Erteilung einer Erlaubnis zum Erwerb und Besitz einer Schusswaffe auf eigene Kosten ein amts- oder fachärztliches oder fachpsychologisches Zeugnis über die geistige Eignung vorzulegen. Satz 1 gilt nicht für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen im Sinne von § 14 Abs. 1 Satz 2.
(4) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des
Bundesrates Vorschriften über das Verfahren zur Erstellung, über die Vorlage und die Anerkennung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Gutachten bei den zuständigen Behörden zu erlassen.

Weiter mit meinen Feststellungen zum Herrn Professor Baumgärtel:

- Der Herr Professor kennt seinen Auftrag nicht. Den Auftrag nicht, der nach dem rechtswidrigen Verlangen der Kreisbehörde Pinneberg auszuführen war! Es ging nicht um meine „Zuverlässigkeit“, die war von Anfang an gegeben, sondern um meine persönliche Eignung nach § 6 Waffengesetz!

  Zur Erläuterung des Gerichtes wird hier festgestellt, was die „Zuverlässigkeit“ nach § 5 Waffengesetz bedeutet. In Kurzfassung ist dort zu lesen: Entweder hat die zu beurteilende Person keine Straftaten begangen, oder man kann sie ihr nicht nachweisen!
  Mehr steht im § 5 Waffengesetz nicht.
  Das Gericht darf diese Kurzfassung akzeptieren. Ich war ca. zehn Jahre lang Leiter des Sprengstoffreferates der Freien und Hansestadt Hamburg. Im Sprengstoffrecht gibt es völlig parallele Vorschriften!
  Im Gegensatz zum Herrn Professor ist mir klar, worüber ich rede!
- Und dann faselt (meine klare Meinung) der Anwalt des Herrn Professors etwas davon, daß die Änderungen zur zweiten Fassung „unerheblich(?)“ sein sollen? Wo lebe ich hier? Die zweite Fassung wird noch viel schlechter und noch viel verworrener! Ich verzichte hier aber auf eine Vorlage!
- Der Herr Professor hat dann eine Nachbesprechung akzeptiert, bei der es nur darum ging, mich „zu frustrieren“! Sachargumente hat der Herr Professor nicht akzeptiert! Insbesondere wurde mir der zwingende mündliche Vertragsbestandteil verweigert, mir meine Verfehlungen zu erläutern und mir Gelegenheit zu geben, die Zusammenhänge herzustellen!
- Ich stelle jetzt mal ein paar Zusammenhänge her:
  - Da gibt es einen Pinneberger Anwalt mit Namen Triskatis. Der hat doch tatsächlich gemeint, ich würde zu einem in Zukunft zu beginnenden

vereinsinternen Disziplinarverfahren schon einmal Stellung nehmen, ohne daß man mir ausdrücklich und in lesbarer Form mitteilt, was man mir vorwirft!
Merkt dieser Anwalt noch was? Was ist dieser Anwalt mit Namen Triskatis doch für ein bodenloses Stück DRECK!! (Meine klare Meinung und diese Meinung hat dieser Typ VERDIENT!!)

  - Diesen Anwalt Triskatis habe ich mit den passenden Buchstaben unangespitzt an die Decke gejagt, wo er wahrscheinlich mehrere Stunden verbleiben ist. Anschließend war der richtig sauer, was erreicht werden sollte!
  - Warum darf ein Anwalt rechtsverachtende Methoden an mir anwenden, wenn ich mich angeblich nicht passend wehren darf? Soll da von einem Professor der Psychologie tatsächlich mit zwei verschiedenen Maßstäben gemessen werden?
  - Dann gibt es in der Jägerschaft des Landes Schleswig-Holstein einen Chef des Disziplinarausschusses mit Namen Schulz. Der scheint wirklich wichtig zu sein. Jedenfalls benimmt der sich so! Der läßt mir tatsächlich mehrfach Unterlagen durch einen Gerichtsvollzieher zustellen!
    Hat dieser Herr Schulz, als VOLLJURIST, überhaupt die Unterlagen gelesen, die er mir hat zustellen lassen? Hat der begriffen in welchen Ton der mit mir umspringen wollte? Deckt dieser Herr Schulz die rechtswidrigen Verhaltensweisen des Rechtsanwaltes Triskatis? Jedenfalls muß auch dieser Herr Schulz einige Stunden unter der Decke geklebt haben, was erreicht werden sollte.
  - Auch dieser Herr Schulz hat sich nicht die Mühe gemacht, mir mitzuteilen, was mir vorgeworfen wird! Soll sich das dabei tatsächlich um ein rechtsstaatliches Verhalten von diesem Großen und mächtigen Herrn Schulz handeln?
    Ich bestreite das heftig!
- Meint ein Professor der Psychologie etwa, rechtswidrige Verhaltensweisen nicht zur Kenntnis nehmen zu müssen? Vor diesen rechtswidrigen Verhaltensweisen wichtiger BONZEN DER JÄGERSCHAFT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (Meine klare Meinung) verblassen meine deutlichen Worte zu einem „freundlichen Gedicht"!
- Meint dieser Herr Professor der Psychologie etwa, daß Gesetze nur für den Beklagten gelten, während alle anderen Personen sich nicht um Gesetze kümmern müssen? Nennt der Herr Professor der Psychologie das Gleichbehandlung?
- Meint ein Professor der Psychologie etwa, mit mehreren Maßstäben messen zu dürfen? Solange ich das mitbekomme lautet die Antwort NEIN!!

Und jetzt gibt es noch einen wichtigen Punkt nicht zu zahlen! Der Herr Professor hat ohne mein Wissen und mein Einverständnis die Vertragsbedingungen geändert. Dazu muß man nur das Gutachten lesen!
Auf Seite 10 der vom Kläger an das Gericht gegebenen Fassung steht im letzten Absatz (Zitat Anfang): „Die psychologische Untersuchung wurde in einem das übliche Maß überschreitenden Umfang durchgeführt, da die bestehenden Vorwürfe (s. Akten) als schwerwiegend beurteilt wurden." (Zitat Ente)

Wo und an welcher Stelle war ich damit einverstanden, daß ohne meine Zustimmung die Vertragsbedingungen geändert wurden? Wo und an welcher Stelle wurde da ohne meine Zustimmung über mein Portemonnaie verfügt? Wo und an welcher Stelle soll ich mit einer solchen WILLKÜR einverstanden gewesen sein, ohne daß mir genau erklärt wurde, warum das erforderlich sein würde?

Die ungenehmigten Änderungen der Vertragsbedingungen beweisen doch ganz allein, worum es geht:

ES GEHT UM FILZ!!!!

FILZ ist ein ganz wichtiger Grund nicht zu zahlen!
Da wird offensichtlich mit FILZ gegen den Beklagten vorgegangen. Die Beweise sind eindeutig. Es werden die folgenden zusätzlichen Beweise zur Akte gegeben:

- Einschreiben mit Rückschein vom 18.10.2013 an den Landrat des Kreises Pinneberg. Der Landrat wurde nicht tätig, obwohl rechtswidrige Verwaltungsmaßnahmen der Kreisbehörde Pinneberg nachgewiesen wurden! (12 Blatt)
- E-Mail von Jürgen Tober an die Psychologin Frau Glantschig aus dem April 2014, mit der Frau Glantschnig eindeutig unter Druck gesetzt werden sollte! Das ist eine eindeutige und unzulässige Beeinflussung einer Gutachterin, die daraufhin jeden Auftrag abgelehnt hat! Das rechtswidrige Verwaltungshandeln von Jürgen Tober scheint einen „guten Grund" zu haben! Ihm scheint das Wasser bis an die Unterkante Nasenspitze zu stehen! Gut so!!!! (3 Blatt)
- E-Mail an den Landrat Stolz vom 13.01.2014, in der ich ihn vor ca. 254 weiteren Empfängern dieser Mail in der Kreisbehörde Pinneberg als „Schwerkriminellen, der abgeurteilt gehört" bezeichne (Blatt drei der Mail). Diese Meinung ist mehr als begründet, da der Landrat rechtswidrige Verwaltungsmaßnahmen seiner Behörde nicht berichtigt hat!
  Der Herr Landrat hat bis heute nicht reagiert! (4 Blatt)
- FAX an das Finanzverwaltungsamt Schleswig-Holstein vom 27.11.2014. Hierin wurde das Verwaltungshandeln der Kreisbehörde in wenigen Sätzen zusammengefaßt! (3 Blatt)
- Zusammenfassung der Ereignisse bei der Jägerschaft des Kreises Pinneberg. (1 Blatt)
- Urteil des Amtsgerichtes Pinneberg zu 61 C 76/ 14 vom 17.02.2015. Da fährt doch tatsächlich ein hochbezahlter Spitzenanwalt auf eigene Rechnung für einen Streitwert von neunundfünfzig Euro von Schleswig nach Pinneberg, um an einer mündlichen Verhandlung des Amtsgerichtes teilzunehmen! Das ist nach meiner klaren Meinung ein unwiderlegbarer Beweis von FILZ!!!! (8 Blatt)

Es gibt noch eine weitere gut begründbare Hypothese für das Schlechtgutachten vom Herrn Professor Baumgärtel! Jeder, der ihn kennt, wird bei geringer Faktenkenntnis sofort begreifen, daß das Gutachten so schlecht ist, das es nur absichtlich so schlecht geschrieben sein kann!

Das würde wiederum bedeuten, daß der Beklagte AUF RECHTSWIDRIGE WEISE VORVERURTEILT WORDEN IST. DAS GUTACHTEN ABSICHTLICH SO GESCHRIEBEN WURDE. DAMIT WÄRE SICHERGESTELLT WORDEN, DAß DIE BEHÖRDE DAS „URTEIL“ ANSCHLIEßEND AUCH HÄTTE VOLLSTRECKT KÖNNEN!!!!

Die These der VORVERURTEILUNG muß als BEWIESEN gelten, da auf Seite vier dieser Ausarbeitung, letzter Absatz, und auf Seite fünf, erster Absatz, bewiesen wurde, daß der Herr Professor ohne Rücksprache mit mir die Vertragsbedingungen und den Auftragstext zu meinen Ungunsten abgeändert hat!

Als Opfer steht der Beklagte nur nicht zur Verfügung! Und jetzt schlägt das Pendel zurück! Was hier passiert ist die eindeutige und nicht mehr rückgängig zu machende Demaskierung des Herrn Professor Baumgärtel, der seine Karriere damit mit einem einzigen riesengroßen SKANDAL und riesengroßen REINFALL abschließt!

SO WÜNSCHT MAN SICH SELBER ODER SEINEM BESTEN FREUND DAS/ SEIN KARRIEREENDE!!!!

Der Skandal spricht sich vielleicht nicht rum! Der Reinfall wird sein Inneres ZERFRESSEN und es ist der Sinn dieses Verfahrens, diesen Prozeß in Gang zu setzen!
Lieber Herr Professor Baumgärtel, ein so langdauernder Existenzkampf, wie er mir vorsätzlich aufgebürdet wurde, setzt Kräfte frei, von der Sie als Psychologieprofessor gar keine Ahnung haben!
Sie konnten das nicht wissen! Aber Sie tragen die „Verantwortung“ dafür und Sie konnten genausowenig „liefern“ wie der Landrat Oliver Stolz, was immer der Begriff „liefern“ in diesem Zusammenhang bedeuten mag!

Und dann gibt es noch einen weiteren Beweis für den Pfusch, den der Herr Professor Baumgärtel abgeliefert hat! Pfusch muß nicht bezahlt werden!
Wer liefert den Beweis? Es handelt sich um einen dem Herrn Professor gut bekannten Kollegen, den Dipl.-Psych. Yorck Neuser aus Düsseldorf. Dieser hat mir am Telefon klar und deutlich gesagt: Er wird in keinem Fall eine Prognose für das zukünftige Verhalten eines Probanden abgeben. Er wird immer nur eine Aussage für den Stand „HEUTE“ abgeben. Dabei wird er sich immer auf die Ergebnisse der von ihm angewendeten Methoden beziehen.
Herr Neuser hat mit dieser Feststellung nicht gelogen, weil seine Aussagen logisch und nachvollziehbar waren! Warum versucht der Herr Professor Baumgärtel eine Prognose? Er hat doch Mengen an stabilisierenden Faktoren gefunden!

Es gibt noch einen übergeordneten Gesichtspunkt des hier verhandelten Streites:

Wenn man sich anschaut, was beispielhaft über:

- Die Kennedymorde
- 911
- Den Mord an Olof Palme
- Die Flüchtlingskatastrophe im Mittelmeer
- Das neuste Märchen aus den Radionachrichten des 21.04.2015: Gerettete Bootsflüchtlinge im Mittelmeer erfrieren an Bord der Schiffe, die sie gerettet haben und die Besatzungen leiden darunter! UND DAS BEI MINDESTENS FÜNFUNDZWANZIG GRAD CELSIUS LUFTTEMPERATUR, MITTEN IM MITTELMEER! DA ERFRIERT NICHT MAL EIN MEERSCHWEINCHEN!! UND WIR SOLLEN SCHON WIEDER EINE LÜGE GLAUBEN!!!!
- Die Ukrainekrise/ -krieg

gelogen wird, dann wird das Gesamtbild plötzlich sehr rund:
Es gibt viele weitere Verbrechen/ Morde bei denen leicht erkennbar gelogen wird.
Es verwundert nicht, da eine völlig korrupte „Machtelite" hinter den Kulissen die Fäden zieht.
Ich rede da über eine Macht"elite", die so mächtig zu sein scheint, daß reihenweise intelligente Leute nicht in der Lage sind, die Wirkungen dieser Antielite zu erkennen!

Und jetzt kommt die Quintessenz: Jeder, der sich dieser Antielite beugt, der verkauft für alle Zeiten seine Seele! Und das ist gut so!!!!
Und es gibt nur eine einzige mögliche Steigerung: Man kann noch die Familienseele verkaufen. Ohne Wissen und ohne Einverständnis der anderen Familienmitglieder!
<u>DAS</u> ist die ultimative Steigerung!

von Stosch

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D – 25421 Pinneberg
Tel.: 04101 20 93 88

Pinneberg, den 18.10.2013

PER ÜBERGABEEINSCHREIBEN
Herrn Landrat Oliver Stolz
- persönlich -
Kreis Pinneberg
Kurt-Wagner-Str. 11
25337 Elmshorn

Durchführung des Waffenrechtes
Mein Aktenzeichen: vSt_2013_25

Sehr geehrter Herr Landrat Stolz,

ich habe mich am 11.09.2013 per E-Mail und per FAX an Sie gewendet, weil gegen Personen aus Ihrer Behörde der begründete Verdacht der Korruption und/ oder des Amtsmißbrauches besteht. (Anlage 1)

Ich habe bis heute von Ihnen keine Eingangsbestätigung erhalten.

Ich verlange von Ihnen, umgehend eine Eingangsbestätigung zu bekommen. Mein Vorwurf ist schwerwiegend; er muß abgestellt werden.

Darüber hinaus gibt es **MERKWÜRDIGES** Verwaltungshandeln in Ihrem Hause. Mein FAX vom 15.10.2013 lege ich als Anlage 2 bei.
Ich erwarte auch für mein FAX vom 15.10.2013 ebenfalle eine umgehende Eingangsbestätigung.

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

Einlieferungsbeleg/Quittung
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 25421 Pinneberg
81011426 3416 18.10.13 15:03

Sendungsnummer: RT 3884 9657 1DE
Einschreiben National
Rückschein

Bruttoumsatz 5,30 EUR
umsatzsteuerbefreit nach §4 UStG A
Nettoumsatz 5,30 EUR

Servicenummer National
0228 4333113
Mo-Fr: 8:00 - 18:00 Uhr

Servicenummer International
0228 4333118
Mo-Fr: 8:00 - 18:00 Uhr
Sa: 8:00 - 14:00 Uhr

Internet: www.deutschepost.de/briefstatus
Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG

Deutsche Post

Rückschein National

Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde!

Tragen Sie bitte rechts Ihre vollständige Adresse ein

Füllen Sie bitte auch auf der Rückseite folgende Felder aus:

- „Empfänger der Sendung"
- ggf. „Sendungsnummer/Identcode"

Entgelt bezahlt

Vergessen Sie Ihre Adresse nicht!

Bitte zurücksenden an:

Rückschein National

Bitte unbedingt die Rückseite ausfüllen!

Sendungsnummer/Identcode

Deutsche Post

EINSCHREIBEN
RUECKSCHEIN

R

RT 38 849 657 1DE 112

Auslieferungsvermerk

- ☐ Empfänger ☐ Ehegatte
- ☐ Empfangsbevollmächtigter
- ☐ Anderer Empfangsberechtigter (Ersatzempfänger gemäß AGB BRIEF NATIONAL bzw. AGB PAKET/EXPRESS NATIONAL)

Ich habe die Sendung dem Empfangsberechtigten übergeben.

Datum

Postmitarbeiter/Zusteller Unterschrift

Empfänger der Sendung

Name, Vorname/Firma

Straße und Hausnummer/oder Postfach

Postleitzahl, Ort

Empfangsbestätigung

Name und Vorname in GROSSBUCHSTABEN

Ich bestätige, die Sendung am heutigen Tag erhalten zu haben

Datum

Empfangsberechtigter Unterschrift

Von: Henning von Stosch <hstosch@aol.de>
An: info <info@kreis-pinneberg.de>
Betreff: Herrn Landrat Oliver Stolz persönich
Datum: Mi, 11 Sept 2013 10:27 am
Anhang: AG_Pbg_16_08_2013_Auszug.pdf (943K)

Anlage 1

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg
hstosch@aol.de

Zusätzlich per FAX
04121 4502 94545

Mein Aktenzeichen: vSt_2013_25

9 Seiten

Betreff: **Ämterfilz im der Kreisverwaltung Pinneberg**

[Paraphe] 11.9.13

Sehr geehrter Herr Landrat Stolz,

in der Anlage erhalten Sie einen Auszug eines Schreibens des Amtsgerichtes Pinneberg, der eine Kopie eines originalen Einganges bei der Kreisbehörde Pinneberg enthält.

Das von mir an die Kreisverwaltung Pinneberg geschickte FAX wurde von Anwalt eines von mir verklagten Vereins, der Kreisjägerschaft Pinneberg, an das Amtsgericht geschickt.

Bei dem Anwalt handelt es sich um den "Herrn" Triskatis von der Anwaltskanzlei Triskatis, Lindenstr. 19-21, 25421 Pinneberg.

Sehr geehrter Herr Landrat, ich möchte von Ihnen dringende Auskunft, wie ein FAX-Eingang der Kreisverwaltung Pinneberg in die Hände eines Anwaltes gelangt, der einen von mir verklagten Verein vertritt?
Der Verdacht des Ämterfilzes in der Kreisverwaltung Pinneberg ist damit begründet.

Als Bürger des Kreises Pinneberg verlange ich eine unmittelbare Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Verwaltungshandelns Ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

Ich weise Sie darauf hin, daß das Verwaltungshandeln Ihres Mitarbeiters "Jürgen Tober" offensichtliche Mängel aufweist. Diese Mängel lassen nur den Schluß zu, daß dieser "Herr" Tober entweder inkompetent oder überfordert ist.
Ich bitte Sie dringend sicherzustellen, daß ich in Zukunft von "diesem Herrn Tober" nicht mehr belästigt werde.

Herr Landrat, ich weise Sie daraufhin, daß ich am 02.08.2013 bei der ersten mündlichen Verhandlung der Klage gegen die Kreisjägerschaft Pinneberg als einzige Person beim Betreten des Amtsgerichtes Pinneberg durchsucht worden bin. Diese Maßnahme hat zu keinem Fund geführt. Sie konnte auch nicht zu einem Fund führen, weil ich ein Verfahren gewinnen will.
Verursacher der Durchsuchung war offensichtlich die Kreisjägerschaft Pinneberg. Aus der Durchsuchung leite ich eine übertriebene Hysterie bei Mitgliedern der Kreisjägerschaft Pinneberg ab.
Ich bitte Sie deshalb zu prüfen, ob bei bestimmten Mitgliedern der Kreisjägerschaft wegen Hysterie und Paranoia bis zu einem Abschluß des Verfahrens die Waffen zu beschlagnahmen sind.

Herr Landrat, ich behalte mir ausdrücklich weitergehende Schritte vor!
Herr Landrat, ich erwarte eine umgehende und umfangreiche Aufarbeitung der Verwaltungsstrukturen der Kreisbehörde Pinneberg.

Bitte senden Sie mir zeitnah eine Eingangsbestätigung dieser Mail.

Mit freundlichem Gruß

von Stosch

(Herr Landrat, insbesondere behalte ich mir die Veröfentlichung dieses Schreibens vor.)

Amtsgericht
Pinneberg



Amtsgericht, Postfach 11 49, D-25401 Pinneberg

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

Unser Zeichen: 73 C 2/13
(Bitte bei allen Schreiben und Zahlungen angeben)

Auskunft erteilt: Herr Domann
Durchwahl Telefon: 04101/503312
Durchwahl Telefax: 04101/503101

Datum: 16.8.2013

Ihr Zeichen:

Kurzbrief

Sehr geehrter Herr von Stosch,

in dem Rechtsstreit

Henning von Stosch ./. Kreisjägerschaft Pinneberg im Landesverband Schleswig-Holstein e.V. vertreten durch Hans-A. Hewicker
Prozessbevollmächtigte/r
Rechtsanwälte Triskatis pp.
AZ: 848/12T06

wird gebeten um:

- Kenntnisnahme (siehe Anlage)

**Der oben stehende Text ist gültig **
*Trägt aus Arbeitsvereinfachung keine Unterschrift***

Dienstgebäude:	Sprechzeiten:	Telefon:	Kontoverbindung:
Amtsgericht	montags - freitags	04101/503-0	Empfänger: Finanzverwaltungsamt S.H.
Bahnhofstraße 17	08.30 - 12.00 Uhr	Telefax:	Bankverbindung: Deutsche Bundesbank
D-25421 Pinneberg	oder nach Vereinbarung	04101/503262	Konto-Nr.: 210 015 08 - BLZ: 210 000 00 - Dienststellen-Nr.: 922
			IBAN: DE37 2100 000 000 210015 08 - BIC: MARKDEF 1210

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D – 25421 Pinneberg
Tel.: 04101 20 93 88

Pinneberg, den 08.07.2013

198

PER FAX: 04121 4502 – 92200
Kreis Pinneberg
Fachbereich Ordnung
z.Hd. Herrn Tober
Kurt-Wagner-Str. 11
25337 Elmshorn

Durchführung des Waffenrechtes
Mein Aktenzeichen: vSt_2013_25

Sehr geehrter Herr Tober,

Ihr Schreiben vom 04.07.2013, daß mich ohne Aktenzeichen erreicht hat, habe ich mit Verwunderung zur Kenntnis genommen.

Ich kann Ihnen die folgenden, verbindlichen Aussagen machen:

1. Ihre Anschuldigungen/ Vermutungen sind zur Zeit so unsubstantiiert, daß es voraussichtlich keine Möglichkeit gibt sich mit wenig Aufwand dagegen zur Wehr setzen zu können. Das ist offensichtlich unzulässig.
2. Ich bitte Sie, mir das Gutachten des Psychiaters mit dessen vollem Namen und seiner vollen Anschrift zur Verfügung zu stellen, damit ich die gegen mich erhobenen Anschuldigungen prüfen kann.
3. Bringen Sie dem Gutachter doch bitte schon mal bei, daß ich mich in einem persönlichen Gespräch von seiner „persönlichen Integrität" überzeugen möchte. Allerdings werde ich mir einen Zeugen mitnehmen und ich behalte mir ausdrücklich vor, auch einen Reporter/ ein Fernsehteam mitzubringen, wenn es mir gelingt, solche Personen für den Fall zu interessieren!

199

Zur Zeit gehe ich davon aus, daß dieser „Fall" nach einem persönlichen Gespräch mit dem Gutachter erledigt ist!

4. Bitte sagen Sie dem Gutachter auch ganz unmißverständlich: Ich (Henning von Stosch) bin nicht sein Bittsteller! Ich habe Rechte und ich werde auf meine Rechte nicht ohne Not und ohne Begründung verzichten.
5. Ich bitte Sie, Herr Tober, mir mitzuteilen, wer der „Einsender" meiner angeblichen Äußerungen ist.
6. Ich bitte Sie, mir eine komplette Kopie meiner angeblichen Äußerungen zukommen zu lassen, damit ich deren Authentizität prüfen kann. Es wäre nicht das erste Mal, daß mit Lügen und falschen eidesstattlichen Versicherungen gegen mich vorgegangen werden soll: Bisher waren diese Versuche alle erfolglos.
7. Insbesondere ist zu prüfen, ob meine angeblichen Äußerungen „aus dem Zusammenhang" gerissen sind. Es ist auch Ihnen bekannt, daß durch das einfache Mittel der Fälschung jede Aussage in ihr krasses Gegenteil verkehrt werden kann!
Sollte es sich erweisen, daß der sozialpsychiatrische Dienst und Ihre Person auf Aussagen reingefallen sind, die offensichtlich aus dem Zusammenhang gerissen sind, dann würde ich das zum Anlaß nehmen, gegen die Verantwortlichen des sozialpsychiatrischen Dienstes und gegen Sie dienstrechtlich vorgehen zu wollen! Dann gehören die für diesen Vorgang Verantwortlichen allesamt aus dem öffentlichen Dienst entfernt!

8. Ihr Schreiben enthält keine Rechtsmittelbelehrung. Damit beträgt die Widerspruchsfrist ein Jahr.
9. Der von Ihnen genannte Termin im September 2013 ist damit hinfällig!

10. Aus der Jägerschaft des Kreises Pinneberg läuft seit ca. 2011 eine Mobbingattacke gegen mich.
Es ist durchaus möglich, daß das von Ihnen eingeleitete Verfahren den derzeitigen Höhepunkt dieser Mobbingattacke darstellt.
11. Gegen Mobbing sind alle legalen Mittel recht, um sich erfolgreich dagegen wehren zu können.
12. Der bisherige Höhepunkt der Mobbingattacke der Jägerschaft, ist der Versuch des Landesjagdverbandes Schleswig-Holstein, ein von mir angestrengtes Gerichtsverfahren vor dem Amtsgericht Pinneberg durch ein vereinsinternes Disziplinarverfahren ersetzen zu wollen! Entsprechende Absichtserklärungen des ?Anwaltes? Triskatis aus Pinneberg können beigebracht werden. Das

200

Disziplinarverfahren wurde in der Zwischenzeit tatsächlich eingeleitet!
Dieser ?Anwalt? meint auch, daß ich zu einem damals noch nicht eingeleiteten vereinsinternen Disziplinarverfahren der Landesjägerschaft „schon mal Stellung" zu beziehen habe und das eine Stellungnahme von mir „eigentlich unnötig" sei. Zusätzlich setzte er mir „schon mal eine Frist". Er meinte es also ernst!
Nennen Sie, Herr Tober, die Einleitung eines Disziplinarverfahrens, als Ersatz für ein laufendes Gerichtsverfahren/ als Einmischung in ein laufendes Gerichtsverfahren, durch den Landesjagdverband RECHTSSTAATLICH oder DEMOKRATISCH?
Stellt die Einleitung eines Disziplinarverfahrens, während eines Gerichtsverfahrens zum gleichen Thema, die „feine englische Art" dar?
Sind die schriftlichen Äußerungen/ Absichten dieses ?Anwaltes? RECHTSSTAATLICH oder DEMOKRATISCH?

13. Es gibt eine schriftliche Mitteilung von diesem ?Anwalt?, die ich Ihnen nur übersetzt mitteilen will. Dort steht doch tatsächlich (meine Übersetzung): „Wenn Henning von Stosch ganz schnell den Schwanz einzieht und sich umgehend bekotet, dann bleibt der Schießsport für ihn möglich!" (übersetztes Zitat Ende)
Herr Tober, wie nennen Sie eine solche Äußerung? Ich nenne sie ERPRESSUNG oder zumindest den Versuch einer Erpressung!
14. Herr Tober: Ich frage Sie: Sind Sie Teil dieser Erpressung?
Ich habe Sie jetzt „böswillig" (behördlicher Fachausdruck) gemacht und verlange von Ihnen Aufklärung!
15. Ich kann Ihnen ein Schreiben des Präsidenten des Landgerichtes Itzehoe beibringen, in dem er mir mit den juristisch zulässigen Worten rät, mich mit allen Mitteln gegen die „Machenschaften" des Landesjagdverbandes zur Wehr zu setzen!
Halten Sie diesen Rat für zulässig?
16. Die „Jägerschaft", die ich jetzt bewußt in Anführungsstriche gesetzt habe, zählt bekannter Maßen mit zu den am meisten verfilzten Organisationen, die es gibt! Sie kennen doch auch „einprägsamere" Bezeichnung für Filz, der offensichtlich mit krimineller Energie arbeitet!
17. Wollen Sie sich, bei der beschriebenen Lage der Dinge, tatsächlich vor „fremde Karren" spannen lassen?
18. Ist Ihnen bewußt, welche Last Sie auf Ihr Gewissen laden, wenn der Punkt 17 für Sie zutreffen sollte?
19. Herr Tober, wenn Sie sich Mobber in deren „wollüstiger Zufriedenheit/ Geilheit" anschauen, der „wollüstigen Zufriedenheit/ Geilheit" der feigen/ vernetzten und fehlgeleiteten Masse, dann

101

müssen auch Sie auf die Idee kommen, daß es eine gute Idee ist, diese Leute aus ihrer „wollüstigen Zufriedenheit/ Geilheit" zu holen. Mit Worten geht das sehr gut! Genau darüber scheinen sich Personen in der Jägerschaft zu erregen, was wahrscheinlich zu dem von Ihnen eingeleiteten Verfahren geführt hat.
Wollen Sie den Punkt 19 „Ihrem" sozialpsychiatrischem Dienst vorlegen und fragen, ob man dort auf Grund offensichtlicher neuer Zusammenhänge und neuer Erkenntnisse bei der derzeitigen Einschätzung des Vorgangs bleiben will? Da ist doch eine Neubewertung des Vorganges, ohne großen Aufwand von meiner Seite, zwingend geboten.

20. Herr Tober: Meine Welt besteht nicht nur aus Materie. Sie besteht tatsächlich aus Seele, Geist und Körper; wobei die Reihenfolge bewußt gewählt wurde.
Besteht Ihre Welt nur aus Materie? Wenn ja, dann mache ich Sie darauf aufmerksam, daß Sie bei Weiterführung dieses Vorganges Ihre Seele unwiderruflich verscherbeln. Nicht an mich. Ich habe keine Verwendung für fremde Seelen!
21. Halten Sie unter Berücksichtigung der Punkte 10, 12, 18 und 19 Ihre Bitte aufrecht?
22. Sie werden einsehen, daß es bei so „heftigen Geschützen", wie es das Anzweifeln der „geistigen Zurechnungsfähigkeit" (Fachausdruck: persönliche Eignung) darstellt, nur eine wirkliche Abwehrmaßnahme gibt. Nachdem Sie dieses FAX erhalten haben, werde ich umgehend die Jägerschaft davon in Kenntnis setzen und Ihr Schreiben und meine Antwort veröffentlichen.
Ich setze Ihr Einverständnis voraus!
Die Jägerschaft bekommt die Unterlagen mit Ihrem Briefkopf.
23. Ihre Idee, die „geistige Zurechnungsfähigkeit" (Fachausdruck: persönliche Eignung) von Jägern überprüfen zu wollen, halte ich für sehr gut! Nur versuchen Sie sich zur Zeit an einem ungeeigneten „Objekt". Ich schlage Ihnen vor, sich nach Abschluß des Verfahrens vor dem Amtsgericht Pinneberg/ des Landgerichtes Itzehoe, die eigentlichen Mobber vorzunehmen! Das wäre eine richtig gute Idee, für die Sie meine volle Unterstützung haben!
24. <u>Die mündliche Verhandlung vor dem Amtsgericht Pinneberg findet am 02. August 2013 um 9:00 Uhr statt. Ich erwarte Sie dort unter den Zuschauern! Sollten Sie dort nicht persönlich erscheinen, dann spreche ich Ihnen jedes weitere Recht ab, in dieser Sache tätig zu werden.</u>
25. An dieser Stelle ist ein AHA-Erlebnis mit einem Kollegen und einem Freund zu berichten, die beide nach kurzen Hinweisen zu diesem Mobbingfall, übereinstimmend reagiert haben. Beide

erklärten, mit mir keinen Streit haben zu wollen. Beiden habe ich erklärt, wie schwierig es ist, mit mir Streit anzufangen!
Herr Tober: Ich verlange von Ihnen, daß Sie sich von den Anzeigegebern an Eidesstatt versichern lassen, daß die Ihnen eingereichten Unterlagen vollständig sind!
Bei dem sich langsam entwickelnden Streit habe ich etliche Male schriftlich versucht, eine vertretbare Konfliktlösung zu erreichen. Keine meiner Versuche/ Bemühungen wurde beantwortet. Die Personen, die bewußt und vorsätzlich eskaliert haben, sitzen eindeutig in der Kreisjägerschaft Pinneberg!
In meinem Schreiben an das Amtsgericht Pinneberg, mit der Klageerhebung (04.01.2013), sind auf Seite 5 siebzehn E-Mails an Gunnar Koch, Ramona Pluntke und Herrn Hawicker dokumentiert, die eindeutig zu einer Konfliktlösung führen sollten. Keine der E-Mails wurde auch nur ansatzweise zielführend beantwortet!

Herr Tober, Sie haben nur das von Anderen ausgesuchte Opfer „am Wickel"; allerdings stehe ich nicht als Opfer zur Verfügung. Sie dürften das schon gemerkt haben!

26. Die von Ihnen vorgeschlagene Formulierung „akzentuierte Persönlichkeit" gefällt mir sehr gut! Wollen Sie es dabei belassen?
27. Ein Anwalt, der mich einmal erfolgreich vertreten hat, hat mir seinerzeit mitgeteilt, daß ich derjenige seiner Mandanten bin, der seine Interessen am konsequentesten und zielstrebigsten verfolgt. Sollte es mir gelingen, diesen Anwalt an diese Äußerung zu erinnern und ihn veranlassen zu können, mir die seinerzeitige Begebenheit schriftlich zu bestätigen, wäre das für Sie eine elegante Möglichkeit dieses Verfahren zu beenden?
28. Herr Tober, mir wurde schon vor über 40 Jahren von einem Wissenden mitgeteilt: Unsere heute Mächtigen sind nicht mehr in der Lage unbequeme Fakten zu ertragen. Dieser Satz gilt offensichtlich auch für die Verantwortlichen der Mobbingattacke in der Jägerschaft.
Wenn Sie Fachwissen zu dem Thema möchten, kann ich Ihnen die folgenden Bücher empfehlen:
    a. Max Otto Bruker "Unsere Nahrung - unser Schicksal - Alles über Ursachen, Verhütung und Heilbarkeit ernährungsbedingter Zivilisationskrankheiten", verschiedene Verlage, z.B. emu-Verlag.
    b. Albert von Haller: „Macht und Geheimnis der Nahrung" Unikat-Verlag, ISBN 3-930634-07-4, z.B. 4. Auflage 1995
    c. Galina Schatalova: „Wir fressen uns zu Tode", Goldmann, ISBN 978-3-442-14222-4, Ich habe die 11. Auflage.

203

d. Dr. Andrej M. Lobaczewski: Political Ponerology, Red Pill Press, ISBN-Nummer-13: 978-1897244470. (Englisch) Es gibt im Internet eine deutsche Übersetzung unter dem folgenden Link (aktuell nicht geprüft): http://www.dieaufdecker.com/index.php?action=dlattach;topic=451.0;attach=694 (Ich kann Ihnen die Datei zusenden.)

29. Herr Tober, wenn Sie wissen möchten, wie sich eine vollwertigere Ernährung auswirkt, denn kann ich Ihnen eine häufig gemachte Erfahrung schildern: Wenn in meinem Arbeitsumfeld die Hektik „tobt", dann ist diese Hektik deutlich spürbar, unangenehm spürbar, übertrug sich jedoch in keinem Fall auf mich! Es war mir sogar möglich, andere Personen so zu leiten, daß die Hektik deutlich abnahm. Am nächsten Tag war von der Hektik bei den davon betroffenen Personen nichts mehr zu spüren.
30. Herr Tober, die im Punkt 29 geschilderte Eigenschaft habe ich Ihnen in diesem FAX ausreichend aufzeigen können!

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D – 25421 Pinneberg
Tel.: 04101 20 93 88

Pinneberg, den 15.10.2013

Anlage 2

PER FAX: 04121 4502 – 94545 und 04121 4502 – 92200
Kreis Pinneberg
Herrn Landrat Stolz
- persönlich -
Kurt-Wagner-Str. 11
25337 Elmshorn

Durchführung des Waffenrechtes
Mein Aktenzeichen: vSt_2013_25
Schreiben von Herrn Jürgen Tober vom 04.10.2013

Sehr geehrter Herr Landrat Stolz,

mir liegt hier ein Schreiben Ihres Mitarbeiters Herrn Tober vom 04.10.2013 vor. Dieses Schreiben habe ich mit Interesse zur Kenntnis genommen.

Bitte veranlassen Sie Herrn Tober zu den folgenden Punkten Stellung zu nehmen und senden Sie mir die Stellungnahmen zu:

Punkt 1: Herr Tober, bitte beweisen Sie mir, daß Ihre Behauptung stimmt, wonach es einen Widerspruch gegen die Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung/ Gutachtens nicht gibt.
Punkt 2: Herr Tober, bitte nehmen Sie Stellung zu dem von mir gegen Sie erhobenen begründeten Verdacht der Korruption/ des Amtsmißbrauchs.
Punkt 3: Herr Tober, bitte nehmen Sie endlich Stellung zu den von mir bereits gemachten umfangreichen Aussagen zur Sache.

Herr Landrat, ich habe Sie mit E-Mail und FAX vom 11.09.2013 über den Korruptionsverdacht/ Verdacht des Amtsmißbrauchs gegen Ihren Mitarbeiter Jürgen Tober in Kenntnis gesetzt und bisher keine Eingangsbestätigung erhalten.

Mit freundlichen Grüßen [signature] von Stosch

Von: Susanne Glantschnig <praxis@diepsychologin.com>
An: 'Henning von Stosch' <hstosch@aol.de>
Cc: j.tober <j.tober@kreis-pinneberg.de>; mhf <mhf@hamburg.de>
Betreff: Gutachtenerstellung
Datum: Fr, 25 Apr 2014 9:28 pm

Sehr geehrter Herr Henning von Stosch,

bezüglich Ihres Anliegens einer Gutachtenerstellung meinerseits in Ihrer Angelegenheit verweise ich nochmals auf meine Bedenken bezüglich der Anerkennung eines solchen von den deutschen Behörden, da ich wie bereits erwähnt meine sämtlichen Ausbildungen und Eignungen für Österreich habe und ein österreichischer Psychologe, um in Deutschland tätig sein zu dürfen, dort approbiert sein muss.

Die an mich im unten angefügten Mail von Herrn Jürgen Tober, Fachbereichsleiter des Fachbereiches Ordnung, Kreis Pinneberg, gestellten Fragen möchte ich wie folgt beantworten:

Aus oben angeführten Gründen habe ich noch nie eine Expertise für deutsche Behörden erstellt.

Ich werde keine Referenzen vorlegen.

In Anbetracht obiger Gründe lehne ich eine Annahme des Auftrages ab und schlage daher vor, einen deutschen Gutachter mit dem Anliegen zu beauftragen.

Lieber Herr Henning von Stosch, ich wünsche Ihnen alles Gute für eine positive Erledigung Ihrer Angelegenheit und verbleibe

mit besten Grüßen aus Kärnten

Susanne Glantschnig



Mag. Dr. Susanne Glantschnig

Klinische und Gesundheitspsychologin

Neuropsychologin | Dipl. Arbeitspsychologin

Dipl. Notfallpsychologin | Dipl. Traumatherapeutin

Dipl. EMDR-Therapeutin | Dipl. EMDR-KJ Kinder- und

Jugendtherapeutin | Dipl. Biofeedbacktherapeutin

Dipl. Hypnotherapeutin

Begutachterin nach Waffengesetz-

Durchführungsverordnung

Allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte

Sachverständige | Wahlpsychologin für alle Kassen

Sterneckstraße 10

9020 Klagenfurt

T 0664 123 0 777

praxis@diepsychologin.com

www.diepsychologin.com

Sehr geehrte Frau Dr. Glantschnig,

gegen die waffenrechtliche Eignung von He. von Stosch nach § 6 WaffG, § 4 AWaffV bestehen hier Bedenken. Dementsprechend wurde eine entsprechende psychologische Expertise von uns gefordert. Ein erstes Gutachten hat He. von Stosch uns nur in unzureichenden Auszügen zur Verfügung gestellt. Im weiteren Verfahren haben wir einer zweiten Begutachtung durch eine/n weiteren Gutachter/in zugestimmt. Eine Frist bis zum 30.0514 für die Vorlage dieses Gutachtens haben wir gesetzt. RA Matthias Frommann hat als Vertreter von He. von Stosch jetzt Sie als Gutachterin vorgeschlagen. Über die Angelegenheit hat er Sie bereits informiert.

Ich wäre über eine Information zu folgenden fragen dankbar, um möglichst Montag hierüber endgültig entscheiden zu können:

haben Sie solche Expertisen für deutsche Behörden bereits angefertigt?

Könnten Sie Referenzen vorlegen?

Könnten Sie das Gutachten in der gesetzten Frist anfertigen?

Ich erwarte Ihre Antwort und wünsche ein schönes Wochenende!

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Tober



Kreis Pinneberg

Fachbereich Ordnung

Fachbereichsleiter

Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn

Tel.: 04121-4502-2200

Fax: 04121-4502-92200

Mobil: 0172-4588690

E-Mail: j.tober@kreis-pinneberg.de

Internet: http://www.kreis-pinneberg.de

E-Mail an Landrat Stolz vom 13.01.2014 ohne Anlagen

-----Ursprüngliche Mitteilung-----
Von: Henning von Stosch <hstosch@aol.de>
An: o.stolz <o.stolz@kreis-pinneberg.de>; s.jansen <s.jansen@kreis-pinneberg.de>; g.ramcke <g.ramcke@kreis-pinneberg.de>
Cc: p.thies <p.thies@kreis-pinneberg.de>; h.drescher <h.drescher@kreis-pinneberg.de>; l.huenken <l.huenken@kreis-pinneberg.de>; g.ramcke <g.ramcke@kreis-pinneberg.de>; s.kueck <s.kueck@kreis-pinneberg.de>; t.scherffenberg <t.scherffenberg@kreis-pinneberg.de>; s.hartmann <s.hartmann@kreis-pinneberg.de>; b.hermsmeier <b.hermsmeier@kreis-pinneberg.de>; m.manoussi <m.manoussi@kreis-pinneberg.de>; k.marx <k.marx@kreis-pinneberg.de>; s.jansen <s.jansen@kreis-pinneberg.de>; h.zolldann <h.zolldann@kreis-pinneberg.de>; t.kosmol <t.kosmol@kreis-pinneberg.de>; k.seidler <k.seidler@kreis-pinneberg.de>; m.trampe <m.trampe@kreis-pinneberg.de>; l.iden <l.iden@kreis-pinneberg.de>; m.redepenning <m.redepenning@kreis-pinneberg.de>; j.bollwahn <j.bollwahn@kreis-pinneberg.de>; s.richter <s.richter@kreis-pinneberg.de>; a.tiedt <a.tiedt@kreis-pinneberg.de>; a.arndt <a.arndt@kreis-pinneberg.de>; c.cyrullies <c.cyrullies@kreis-pinneberg.de>; d.hessel <d.hessel@kreis-pinneberg.de>; m.ziegler <m.ziegler@kreis-pinneberg.de>; s.allenstein <s.allenstein@kreis-pinneberg.de>; f.neske <f.neske@kreis-pinneberg.de>; s.sommer <s.sommer@kreis-pinneberg.de>; j.stahl <j.stahl@kreis-pinneberg.de>; a.tiedt <a.tiedt@kreis-pinneberg.de>; h.zarnbach <h.zarnbach@kreis-pinneberg.de>; u.koltzau <u.koltzau@kreis-pinneberg.de>; auslaenderbehoerde <auslaenderbehoerde@kreis-pinneberg.de>; d.schmidt <d.schmidt@kreis-pinneberg.de>; s.stahl <s.stahl@kreis-pinneberg.de>; m.mundt <m.mundt@kreis-pinneberg.de>; d.irrgang <d.irrgang@kreis-pinneberg.de>; e.suehlsen <e.suehlsen@kreis-pinneberg.de>; k.jacobs <k.jacobs@kreis-pinneberg.de>; m.schoen <m.schoen@kreis-pinneberg.de>; m.medau <m.medau@kreis-pinneberg.de>; s.pengel <s.pengel@kreis-pinneberg.de>; p.schlueter <p.schlueter@kreis-pinneberg.de>; k.konrad <k.konrad@kreis-pinneberg.de>; e.peplow <e.peplow@kreis-pinneberg.de>; m.bethke <m.bethke@kreis-pinneberg.de>; f.klein <f.klein@kreis-pinneberg.de>; k.keiter <k.keiter@kreis-pinneberg.de>; i.bruhn <i.bruhn@kreis-pinneberg.de>; k.bueche <k.bueche@kreis-pinneberg.de>; b.munzke <b.munzke@kreis-pinneberg.de>; r.roepcke <r.roepcke@kreis-pinneberg.de>; vetamt <vetamt@kreis-pinneberg.de>; j.juern <j.juern@kreis-pinneberg.de>; a.lauber <a.lauber@kreis-pinneberg.de>; m.zisack <m.zisack@kreis-pinneberg.de>; bussgeldstelle <bussgeldstelle@kreis-pinneberg.de>; a.biermann <a.biermann@kreis-pinneberg.de>; c.drevs <c.drevs@kreis-pinneberg.de>; h.koegebehn <h.koegebehn@kreis-pinneberg.de>; a.krehl <a.krehl@kreis-pinneberg.de>; a.weiss <a.weiss@kreis-pinneberg.de>; j.juern <j.juern@kreis-pinneberg.de>; c.schwarz <c.schwarz@kreis-pinneberg.de>; u.mohrdiek <u.mohrdiek@kreis-pinneberg.de>; m.muenchau <m.muenchau@kreis-pinneberg.de>; w.kaiser <w.kaiser@kreis-pinneberg.de>; m.knappert <m.knappert@kreis-pinneberg.de>; a.oestreich <a.oestreich@kreis-pinneberg.de>; j.possardt <j.possardt@kreis-pinneberg.de>; k.hoeger <k.hoeger@kreis-pinneberg.de>; h.huettmann <h.huettmann@kreis-pinneberg.de>; m.czonstke <m.czonstke@kreis-pinneberg.de>; a.degirmencioglu <a.degirmencioglu@kreis-pinneberg.de>; a.endemann <a.endemann@kreis-pinneberg.de>; k.foth <k.foth@kreis-pinneberg.de>; d.froese <d.froese@kreis-pinneberg.de>; s.jehring <s.jehring@kreis-pinneberg.de>; k.knupper <k.knupper@kreis-pinneberg.de>; b.lohse <b.lohse@kreis-pinneberg.de>; m.preuschoff <m.preuschoff@kreis-pinneberg.de>; j.stohr <j.stohr@kreis-pinneberg.de>; s.kraft <s.kraft@kreis-pinneberg.de>; b.lohse <b.lohse@kreis-pinneberg.de>; m.leser <m.leser@kreis-pinneberg.de>; fd-umwelt <fd-umwelt@kreis-pinneberg.de>; h.vthun <h.vthun@kreis-pinneberg.de>; r.krause <r.krause@kreis-pinneberg.de>; s.weik <s.weik@kreis-pinneberg.de>; e.kerk <e.kerk@kreis-pinneberg.de>; r.flick <r.flick@kreis-pinneberg.de>; i.tissler <i.tissler@kreis-pinneberg.de>; f.schierau <f.schierau@kreis-pinneberg.de>; e.landschoof <e.landschoof@kreis-pinneberg.de>; t.meyer <t.meyer@kreis-pinneberg.de>; t.hartung <t.hartung@kreis-pinneberg.de>; h.kluemann <h.kluemann@kreis-pinneberg.de>; a.marin <a.marin@kreis-pinneberg.de>; f.schierau <f.schierau@kreis-pinneberg.de>; b.friederici <b.friederici@kreis-pinneberg.de>; j.kastrup <j.kastrup@kreis-pinneberg.de>; o.carstens <o.carstens@kreis-pinneberg.de>; hj.raddatz <hj.raddatz@kreis-pinneberg.de>; e.brandt <e.brandt@kreis-pinneberg.de>; m.uecker <m.uecker@kreis-pinneberg.de>; a.hoffmann <a.hoffmann@kreis-pinneberg.de>; h.petersen <h.petersen@kreis-pinneberg.de>; n.jaenisch <n.jaenisch@kreis-pinneberg.de>; a.dziekonski <a.dziekonski@kreis-pinneberg.de>; a.roschning <a.roschning@kreis-pinneberg.de>; su.richter <su.richter@kreis-pinneberg.de>; t.dedecke <t.dedecke@kreis-pinneberg.de>; ri.ramcke <ri.ramcke@kreis-pinneberg.de>; mi.mueller <mi.mueller@kreis-pinneberg.de>; c.blum <c.blum@kreis-pinneberg.de>; s.dunemann <s.dunemann@kreis-pinneberg.de>; a.dziekonski <a.dziekonski@kreis-pinneberg.de>; s.rix <s.rix@kreis-pinneberg.de>; p.mallesch-ortmann <p.mallesch-ortmann@kreis-pinneberg.de>; e.rost <e.rost@kreis-pinneberg.de>; g.weise <g.weise@kreis-pinneberg.de>; b.kalski <b.kalski@kreis-pinneberg.de>; g.neuenkirch <g.neuenkirch@kreis-pinneberg.de>; t.blank <t.blank@kreis-

pinneberg.de>; y.gerlach <y.gerlach@kreis-pinneberg.de>; s.harms <s.harms@kreis-pinneberg.de>;
a.khodkam <a.khodkam@kreis-pinneberg.de>; c.kleine <c.kleine@kreis-pinneberg.de>; su.richter
<su.richter@kreis-pinneberg.de>; h.schueler-guetschow <h.schueler-guetschow@kreis-pinneberg.de>;
a.semmler <a.semmler@kreis-pinneberg.de>; infektionsschutz <infektionsschutz@kreis-
pinneberg.de>; jo.baeck <jo.baeck@kreis-pinneberg.de>; n.deisner <n.deisner@kreis-pinneberg.de>;
a.junge <a.junge@kreis-pinneberg.de>; p.rejzek-adomat <p.rejzek-adomat@kreis-pinneberg.de>;
k.schult <k.schult@kreis-pinneberg.de>; k.albers <k.albers@kreis-pinneberg.de>; a.boeck
<a.boeck@kreis-pinneberg.de>; g.krueger <g.krueger@kreis-pinneberg.de>; g.oelrichs
<g.oelrichs@kreis-pinneberg.de>; g.schloss <g.schloss@kreis-pinneberg.de>; e.fleiner
<e.fleiner@kreis-pinneberg.de>; u.pape <u.pape@kreis-pinneberg.de>; t.genz <t.genz@kreis-
pinneberg.de>; a.lubosny <a.lubosny@kreis-pinneberg.de>; s.dunemann <s.dunemann@kreis-
pinneberg.de>; s.neelmeyer <s.neelmeyer@kreis-pinneberg.de>; c.lohmann <c.lohmann@kreis-
pinneberg.de>; k.berger <k.berger@kreis-pinneberg.de>; b.grelck <b.grelck@kreis-pinneberg.de>;
b.maag <b.maag@kreis-pinneberg.de>; k.alker <k.alker@kreis-pinneberg.de>; j.weichert
<j.weichert@kreis-pinneberg.de>; e.nilsson <e.nilsson@kreis-pinneberg.de>; r.taplick
<r.taplick@kreis-pinneberg.de>; g.dietz <g.dietz@kreis-pinneberg.de>; t.krohn <t.krohn@kreis-
pinneberg.de>; t.wolfgramm <t.wolfgramm@kreis-pinneberg.de>; s.sommerfeld
<s.sommerfeld@kreis-pinneberg.de>; t.bornhoeft <t.bornhoeft@kreis-pinneberg.de>; i.steckmeister
<i.steckmeister@kreis-pinneberg.de>; s.christen <s.christen@kreis-pinneberg.de>; i.ens
<i.ens@kreis-pinneberg.de>; m.kessel <m.kessel@kreis-pinneberg.de>; g.koch <g.koch@kreis-
pinneberg.de>; w.maass <w.maass@kreis-pinneberg.de>; m.rose <m.rose@kreis-pinneberg.de>;
b.gisdepski <b.gisdepski@kreis-pinneberg.de>; a.heller-hielscher <a.heller-hielscher@kreis-
pinneberg.de>; b.kegler <b.kegler@kreis-pinneberg.de>; b.lange <b.lange@kreis-pinneberg.de>;
c.berg <c.berg@kreis-pinneberg.de>; k.hamdorf <k.hamdorf@kreis-pinneberg.de>; j.folster
<j.folster@kreis-pinneberg.de>; a.pinzek <a.pinzek@kreis-pinneberg.de>; s.stolze <s.stolze@kreis-
pinneberg.de>; a.kuehn <a.kuehn@kreis-pinneberg.de>; a.mantey <a.mantey@kreis-pinneberg.de>;
j.teschke <j.teschke@kreis-pinneberg.de>; p.wendland <p.wendland@kreis-pinneberg.de>; s.kueck
<s.kueck@kreis-pinneberg.de>; t.scherffenberg <t.scherffenberg@kreis-pinneberg.de>; s.hartmann
<s.hartmann@kreis-pinneberg.de>; b.hermsmeier <b.hermsmeier@kreis-pinneberg.de>; m.manoussi
<m.manoussi@kreis-pinneberg.de>; k.marx <k.marx@kreis-pinneberg.de>; b.horstmann
<b.horstmann@kreispinneberg.de>; k.behrens <k.behrens@kreis-pinneberg.de>; a.tietjen
<a.tietjen@kreis-pinneberg.de>; s.wefer <s.wefer@kreis-pinneberg.de>; a.zilian <a.zilian@kreis-
pinneberg.de>; n.weidemann <n.weidemann@kreis-pinneberg.de>; t.vonholdt <t.vonholdt@kreis-
pinneberg.de>; s.ziesmer <s.ziesmer@kreis-pinneberg.de>; b.kuper <b.kuper@kreis-pinneberg.de>;
s.roth <s.roth@kreis-pinneberg.de>; t.jordan <t.jordan@kreis-pinneberg.de>; w.rehlaender
<w.rehlaender@kreis-pinneberg.de>; g.schroeder <g.schroeder@kreis-pinneberg.de>; g.busewski
<g.busewski@kreis-pinneberg.de>; u.ebeling <u.ebeling@kreispinneberg.de>; k.sahs <k.sahs@kreis-
pinneberg.de>; n.peckhold <n.peckhold@kreis-pinneberg.de>; s.mahler <s.mahler@kreis-
pinneberg.de>; c.emmrich <c.emmrich@kreis-pinneberg.de>; n.vonelling
<n.vonelling@kreispinneberg.de>; n.wieckhorst <n.wieckhorst@kreis-pinneberg.de>; d.gradtke
<d.gradtke@kreis-pinneberg.de>; m.golly <m.golly@kreispinneberg.de>; g.schroeder
<g.schroeder@kreis-pinneberg.de>; k.ebberfeld <k.ebberfeld@kreis-pinneberg.de>; a.henne
<a.henne@kreis-pinneberg.de>; m.radau <m.radau@kreis-pinneberg.de>; p.reinholz
<p.reinholz@kreis-pinneberg.de>; g.schroeder <g.schroeder@kreis-pinneberg.de>; k.wierth
<k.wierth@kreis-pinneberg.de>; g.thiel <g.thiel@kreis-pinneberg.de>; a.gerhauser
<a.gerhauser@kreis-pinneberg.de>; m.maenecke <m.maenecke@kreis-pinneberg.de>; p.szimmuck-
hapke <p.szimmuck-hapke@kreis-pinneberg.de>; s.wawrzyn <s.wawrzyn@kreis-pinneberg.de>;
b.springer <b.springer@kreis-pinneberg.de>; m.floegel <m.floegel@kreis-pinneberg.de>; j.richter
<j.richter@kreis-pinneberg.de>; t.sick <t.sick@kreis-pinneberg.de>; b.schnoor <b.schnoor@kreis-
pinneberg.de>; h.lankau <h.lankau@kreis-pinneberg.de>; buergerservice <buergerservice@kreis-
pinneberg.de>; s.toedter <s.toedter@kreis-pinneberg.de>; a.berning <a.berning@kreis-pinneberg.de>;
u.matthiessen <u.matthiessen@kreis-pinneberg.de>; a.metzner <a.metzner@kreis-pinneberg.de>;
i.rehs <i.rehs@kreis-pinneberg.de>; g.meyer <g.meyer@kreis-pinneberg.de>; f.ponellis
<f.ponellis@kreis-pinneberg.de>; f.neitzke <f.neitzke@kreis-pinneberg.de>; k.ahrens
<k.ahrens@kreis-pinneberg.de>; a.wenghoefer <a.wenghoefer@kreis-pinneberg.de>; k.kiesel
<k.kiesel@kreis-pinneberg.de>; m.stepanek <m.stepanek@kreis-pinneberg.de>; r.doering
<r.doering@kreis-pinneberg.de>; j.jenss <j.jenss@kreis-pinneberg.de>; g.zuschlag
<g.zuschlag@kreis-pinneberg.de>; b.heimann <b.heimann@kreis-pinneberg.de>; s.stooss-reddig
<s.stooss-reddig@kreis-pinneberg.de>; u.woebke <u.woebke@kreis-pinneberg.de>; s.draeger
<s.draeger@kreis-pinneberg.de>; a.konstanti <a.konstanti@kreis-pinneberg.de>; e.rinne-meiser
<e.rinne-meiser@kreis-pinneberg.de>; j.mader <j.mader@kreis-pinneberg.de>; b.gerber
<b.gerber@kreis-pinneberg.de>; br.munzke <br.munzke@kreis-pinneberg.de>

Verschickt: Mo, 13 Jan 2014 9:01 am
Betreff: Waffensache von Stosch

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg
hstosch@aol.de
Mein lieber Landrat Stolz,

bitte gestatten Sie mir diese joviale Anrede, ich bin so S T O L Z auf Sie!!!

In der Anlage erhalten Sie den Beschluß des Verwaltungsgerichtes Schleswig in der Angelegenheit 7 B 53/13 vom 07.01.2014.

Dieser Beschluß ist restlos wasserdicht, jedenfalls nach Meinung eines guten Freundes und dieser Freund hatte in der Vergangenheit immer Recht.

Sie stehen also kurz vor Ihren Ziel, mir die Waffen erfolgreich wegnehmen zu D Ü R F E N ! !

Haben Sie sich schon gefreut? Sie kennen doch den Beschluß des Verwaltungsgerichtes! Er liegt doch auch in IHRER Kreisbehörde Pinneberg vor!

Der Beschluß des Verwaltungsgerichtes hat doch noch einen winzig kleinen Schönheitsfehler! Das Gericht hat es versehentlich versäumt, wichtige Gründe zu berücksichtigen, die das V O R S Ä T L I C H E U N D R E C H T S W I D R I G E Verwaltungshandeln der Kreisbehörde Pinneberg zweifelsfrei nachweisen.

Ich bin mir sicher, daß das Gericht seinen kleinen Fehler erkennen und berichtigen wird. Damit Sie mir bei dieser Einschätzung folgen können, erhalten Sie zusätzlich einen Scan meines FAXes vom heutigen Tag (13.01.2014) an das Verwaltungsgericht Schleswig.

Mein lieber Landrat Stolz, es bleibt noch etwas zu sagen! Ich habe mich zu der Meinung durchgerungen, daß das rechtswidrige Verwaltungshandeln der Kreisbehörde Pinneberg nicht „versehentlich"rechtswidrig erfolgt ist, sondern V O R S Ä T Z L I C H rechtswidrig durchgeführt wurde.

Das bedeutet nach meiner klaren Meinung: Sie und alle in den Vorgang verstrickten Personen sind keine potentiellen Kriminellen, sondern S C H W E R K R I M I N E L L E, die abgeurteilt gehören. Das ist meine klare Meinung und zu meiner Meinung stehe ich immer, bis es faktenbasierte Gründe gibt, die mich dazu veranlassen, meine Meinung zu ändern.

Mein lieber Landrat Stolz, nachdem Sie vor Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern seit meiner E-Mail vom 02.01.2014 wirklich kein „Gesicht" mehr haben können, teile ich Ihnen jetzt noch das Folgende mit: Es ist meine klare Meinung, daß Sie sich ab sofort gar nicht mehr trauen können, sich auch nur in der Nähe Ihrer ehemaligen Behörde sehen zu lassen; das Betreten Ihrer ehemaligen Behörde muß für Sie eigentlich völlig unmöglich sein!

Bitte denken Sie einfach daran: Die Bäume „der Anderen"wachsen auch nicht in den Himmel. Mein „Baum" übrigens auch nicht.
So ist das Leben.

Mit der Gewißheit eines zukünftigen totalen Sieges verbleibe ich

Ihr jovialer

Henning von Stosch

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

27.11.2014

PER FAX: 0431 988 7563

Amtsleitung
Finanzverwaltungsamt Schleswig-Holstein

Kassenzeichen der Landeskasse: 02008722045200,
Nachricht der Landeskasse vom 11.11.2014

Sehr geehrter Damen und Herren,

das Schreiben von Herrn Manikowski vom 11.11.2014 habe ich erhalten.

Ich stelle hiermit den Antrag, daß die Amtsleitung des Finanzverwaltungsamtes die Rechtmäßigkeit der Geldforderungen prüfen läßt. Dazu ist es zwingend erforderlich, eine Aussage über die **RECHTMÄßIGKEIT** des ersten Verwaltungsaktes der Kreisbehörde Pinneberg zu treffen.

Alle erforderlichen Argumente befinden sich bereits in der Akte.

Nur zur Erinnerung wird hier aufgeführt:

1. Die Kreisbehörde Pinneberg geht gegen den Unterzeichner auf Grund einer Denuntiation der Kreisjägerschaft Pinneberg vor. Vorher ist es in der Jägerschaft des Kreises Pinneberg zu Mobbinghandlungen gegen den Unterzeichner gekommen.
2. Die Kreisbehörde Pinneberg gibt rechtswidrig Teile der Waffenakte von Henning von Stosch an die Kreisjägerschaft Pinneberg.
3. Durch Weitergabe von Aktenteilen ist die Kreisbehörde Pinneberg zu einem KOMPLIZEN der Kreisjägerschaft Pinneberg verkommen!
4. Durch die Komplizenschaft zwischen der Kreisbehörde Pinneberg und der Kreisjägerschaft Pinneberg hat die Kreisbehörde jedes Recht verloren, gegen den Unterzeichner (H. v. St.) vorzugehen.
5. Der (?)Landrat(?) des Kreises Pinneberg wird nicht tätig und wird damit für das rechtswidrige Verwaltungshandeln seiner Behörde direkt verantwortlich. Dieser Landrat läßt sich vom mir einen

SCHWERKRIMINELLEN nennen (meine klare Meinung) ohne tätig zu werden. Insbesondere zeigt er mich auch nicht an!

Sollte in den Punkten 1 bis 4 ein logischer Fehler vorhanden sein, bitte ich höflich um Mitteilung.
Meine Meinung zu Punkt 5 ist eindeutig und sie wird sich auch nicht ändern, es sei denn, ich sollte einen bedauerlichen Fehler gemacht haben.
Zum Punkt 5 frage ich die Amtsleitung des Finanzverwaltungsamtes:
Was brauchen Sie noch um die offensichtliche Rechtswidrigkeit der Geldforderung festzustellen? Wenn der ursprüngliche Verwaltungsakt eindeutig rechtswidrig ist, dann sind auch alle darauf beruhenden Kostenforderungen rechtswidrig!

Die HILFLOSIGKEIT von Ihrem Herrn Manikowski ist aus seinem letzten Satz ablesbar (Zitat): „Ich werde Eingaben der vorliegenden Art in Zukunft nicht mehr beantworten." (Zitat Ende)
Er braucht offensichtlich die Unterstützung der Amtsleitung.

Der Vorschlag von Herrn Manikowski, gegen unrechtmäßige Gerichtskosten vorzugehen ist, mit Verlaub, aus den folgenden Gründen „lächerlich":

1. Es gibt keinen Anwalt, der das vertritt!
2. Kein Gericht der Welt wird die eigene Rechtswidrigkeit feststellen!

Es ist nicht Aufgabe eines gesetzestreuen Bürgers sich vor Gericht gegen RECHTSWIDRIGE VERWALTUNGSHANDLUNGEN Schleswig-Holsteinischer Behörden TOTZULAUFEN, es ist Sache alles Schleswig Holsteinischen Behörden RECHTSWIDRIGKEIT aufzuklären!
Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, daß sich das Verwaltungsgericht Schleswig „geweigert hat" die Rechtswidrigkeit der Verwaltungsmaßnahmen der Kreisbehörde Pinneberg festzustellen, weil ich in der Zwischenzeit ein entsprechendes Gutachten vorgelegt hatte.

Mit freundlichen Grüßen [signature] von Stosch

P.S.: Betrachten Sie bitte den gesamten Vorgang als öffentlich.

SENDEBERICHT

ZEIT : 27/11/2014 15:57
NAME : PKASCH COPYSHOP
FAX : +4932121020432
TEL :
S-NR. : K0N653735

DATUM/UHRZEIT	27/11 15:56
FAX-NR./NAME	04319887563
Ü.-DAUER	00:00:44
SEITE(N)	02
ÜBERTR	OK
MODUS	STANDARD ECM

Zusammenfassung der Ereignisse bei der Jägerschaft des Kreises Pinneberg

- Die Nutzer des Schießstandes Heede sollten 2011 „zur Übung“ schon mal ihre Jagdwaffen naßregnen lassen. Der danach auftretende Pflegeaufwand wurde nicht beachtet!
- Für Büchsenmacher, die sich nicht leisten können, Kundenwaffen naßregnen zu lassen, gab es Sonderregelungen!
- Es gab auf dem Schießstand Heede nur eine einzige Person, die die nicht zu überreden war. Das war Ramona Pluntke, die Frau, die die Gastronomie auf dem Schießstand unter sich hatte.
- Der jugendliche Liebhaber von Frau Pluntke, der Standwart Gunnar Koch, war bereits völlig weich und selbst wichtige Leute des Vorstandes wollten das Thema vom Tisch haben.
- Ich habe an einen regenfreien Tag meine Büchse zur Probe geschossen. Dabei habe ich ein paar Mitjägern erzählt, daß Ramona eine alte abgetakelte Schabracke ist. Sofort anschließend bekam ich einen riesigen Schreck, denn ihr jugendlicher Liebhaber (Gunnar Koch) stand genau hinter mir und hat meine Ansage ohne jeden Zweifel gehört.
- Dieser jugendliche Liebhaber war nicht in der Lage, mich sofort auszuschimpfen! Kann Sie sich das jemand vorstellen? Erst eine Woche später, als ich einen weiteren Kontrollschuß mit meiner Büchse abgeben wollte, hat er mir ein unendlich dauerndes Standverbot ausgesprochen!
- Jemand, der in der Jägerschaft des Kreises Pinneberg nicht mal zum Vorstand gehört, spricht eine unendlich dauernde Vereinsstrafe aus, die er nach Satzung gar nicht aussprechen darf und die es nach Satzung gar nicht gibt.
- Und was passiert dann: Über sechs Monate später steigt der Vorsitzende der Kreisgruppe, der pensionierte Forstdirektor Hewicker, in die Sache ein. Dieser Herr Hewicker muß sich als pensionierter Beamter mit Formalien auskennen und er beachtet diese Formalien nicht?

Und das Alles soll RECHT sein? DAS IST FILZ!!!!



Amtsgericht Pinneberg

Amtsgericht Pinneberg, PF 1149, 25401 Pinneberg

61 C 76/14

für Rückfragen:
Telefon: 04101 503-152
Telefax: 04101 503-101

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

Ihr Zeichen	Bitte bei Antwort angeben Akten- / Geschäftszeichen	Datum
	61 C 76/14	17.02.2015

Rüping, J. u.a. ./. von Stosch, H.
wg. Forderung

Sehr geehrter Herr von Stosch,

anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Urteils vom 17.02.2015.

Mit freundlichen Grüßen

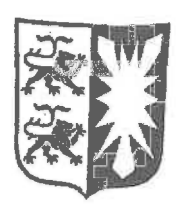
Kramper, JS´in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Beglaubigte Abschrift

61 C 76/14

Verkündet am
17.02.201517.02.2015

gez.
Kramper, JS´in
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle



Amtsgericht Pinneberg

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

1) **Jörg Rüping**, Stadtweg 80, 24837 Schleswig

- Kläger -

2) **Rüdiger Kuss**, Stadtweg 80, 24837 Schleswig

- Kläger -

3) **Falk von Scharnweber**, Stadtweg 80, 24837 Schleswig

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte zu 1 - 3:
Rechtsanwälte **von Scharnweber & Partner**, Stadtweg 80, 24837 Schleswig, Gz.: 29/14

gegen

Henning von Stosch, Mühlenstr. 5, 25421 Pinneberg

- Beklagter -

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Pinneberg durch die Richterin Reinke auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 26.01.2015 für Recht erkannt:

I. Der Beklagte wird verurteilt, an die Kläger 59,50 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 18.03.2014 zu zahlen:

II. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

IV. Der Streitwert wird festgesetzt auf 59,50 €.

Entscheidungsgründe

(unter Verzicht auf den Tatbestand gem. § 313 a ZPO)

Die Kläger haben gegenüber dem Beklagten einen Anspruch auf Zahlung eines Betrages in Höhe von 59,50 € aus den §§ 611, 675 BGB. Insoweit steht den Klägern ein Anspruch auf Vergütung erbrachter Rechtsanwaltsdienstleistungen zu.

Es steht vorliegend zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Parteien haben einen Anwaltsdienstvertrag geschlossen haben.

Jedenfalls mit E-Mail vom 14.01.2014 beauftragte der Beklagte die Kläger, namentlich Rechtsanwalt Kuss, mit der Wahrnehmung seiner Interessen in einer Verwaltungsrechtssache vor dem Verwaltungsgericht bzw. Oberverwaltungsgericht Schleswig. Konkret schrieb der Beklagte hierin: *„Es besteht die Frage, ob das Verwaltungsgericht nachbessern muss, oder ob die Sache vor das Oberverwaltungsgericht geht. Es ist mir wichtig, dass Sie wirklich meine Interessen vertreten. Ich habe schon unliebsame Erfahrungen mit Anwälten, die offensichtlich von der Gegenseite besser bezahlt wurden, als von mir.“* Ebenfalls mit dieser E-Mail übersandte der Beklagte unstreitig die maßgeblichen Unterlagen an den Rechtsanwalt Kuss. Der Inhalt der E-Mail sowie das Übersenden der Unterlagen ist vorliegend als Willenserklärung gerichtet auf den Abschluss eines Anwaltsvertrages auszulegen. Es ergibt sich hieraus eindeutig die Aufforderung an Rechtsanwalt Kuss, für den Beklagten in der Verwaltungsgerichtssache tätig zu werden. Ein weiteres Abwarten des Rechtsanwaltes vor der Einarbeitung in die übermittelten Unterlagen war daher nicht geboten, zumal in der betreffenden Sache der Fristablauf absehbar bevorstand.

Der Annahme des Zustandekommens eines Anwaltsvertrages steht vorliegend auch nicht entgegen, dass der Beklagte auf Anforderung eine auf die Kläger ausgestellte Vollmacht nicht übermittelt hat. Die Vollmacht dient der Legitimierung des Anwaltes bei einem Auftreten seinerseits für den Mandanten nach außen. Sie ist indes keine Voraussetzung für das Zustandekommen eines Anwaltsvertrages. Nicht zutreffend ist insofern auch die Auffassung des Beklagten, dass ein erster kursorischer Überblick immer kostenfrei sei.

Nachdem unstreitig gebliebenen Vortrag der Klägerseite hat sich der Rechtsanwalt Kuss nach Erhalt der Unterlagen per E-Mail vom 14.01.2014 mit einem Zeitaufwand von einer Stunden in den Sachverhalt eingearbeitet. Der hierfür geltend gemachte Betrag von 50,00 € ist insoweit nicht zu beanstanden. Die Parteien haben vorliegend keine Vergütungsvereinbarung getroffen. Es sind dann die üblichen Kosten zu zahlen, § 632 Abs. 2 BGB. Bei einem Arbeitsaufwand von einer Stunde sind die üblichen Kosten jedenfalls mit mindestens 50,00 € zu beziffern, § 287 Abs. 2 ZPO.

Soweit der Beklagte weiter einwendet, den Rechtsanwälten stehe ein Vergütungsanspruch nicht zu, weil Rechtsanwalt Kuss bei einem nach dem 14.01.2014 geführten Telefonat völlig verwirrt und zu einer sachlichen Aussage unfähig gewesen sei, steht dies jedenfalls nicht zur Überzeugung des Gerichtes fest. Der Beklagte konnte im Zuge seiner persönlichen Anhörung im Termin zur mündlichen Verhandlung am 26.01.2015 insoweit bereits nicht wiedergeben, was bei diesem Telefonat konkret besprochen worden ist. Soweit der Beklagte vorträgt, dass er dem Telefonat entnommen habe, dass er mit Rechtsanwalt Kuss keine Chance habe, „irgendetwas zu reißen", so hat dies auf den Vergütungsanspruch keinerlei Auswirkungen.

Der Zinsanspruch beruht auf den §§ 280, 286 BGB.

Die Kläger haben den Beklagten mit Schreiben vom 03.03.2014 zur Zahlung des streitgegenständlichen Betrages bis zum 17.03.2014 gemahnt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die Vollstreckbarkeit beruht auf § 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Itzehoe
Theodor-Heuss-Platz 3
25524 Itzehoe

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

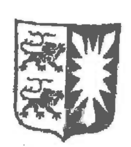
Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Reinke
Richterin

Beglaubigt

Kramper, JS'in
- maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig -



Amtsgericht Pinneberg

Amtsgericht Pinneberg, PF 1149, 25401 Pinneberg

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

für Rückfragen:
Telefon: 04101 503-152
Telefax: 04101 503-101

Ihr Zeichen	Bitte bei Antwort angeben Akten- / Geschäftszeichen	Datum
	61 C 76/14	17.02.2015

Rüping, J. u.a. ./. von Stosch, H.
wg. Forderung

Sehr geehrter Herr von Stosch,

anbei erhalten Sie eine Abschrift des Protokolls vom 17.02.2015.

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung

Kramper, JS´in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Abschrift

Az.: 61 C 76/14

Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts Pinneberg am Dienstag, 17.02.2015 in Pinneberg

Gegenwärtig:

Richterin Reinke

Von der Zuziehung eines Protokollführers wurde gem. § 159 Abs. 1 ZPO abgesehen.

In Sachen

Rüping, J. u.a. ./. von Stosch, H.
wg. Forderung

erscheinen bei Aufruf der Sache:

- Niemand -

Sitzungsbeginn: 12:00 Uhr

Die Richterin verkündet

folgendes

Endurteil

unter Bezugnahme auf den Urteilstenor gemäß § 311 ZPO

Reinke
Richterin

Absender:

Amtsgericht Pinneberg
Bahnhofstraße 17
25421 Pinneberg

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

18.02.15 [signature]

Aktenzeichen 61 C 76/14

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des
- ☐ Bezirks des Amtsgerichts
- ☐ Bezirks des Landgerichts
- ☒ Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke
- ☐ Ersatzzustellung ausgeschlossen
- ☐ Keine Ersatzzustellung an: ______
- ☐ Nicht durch Niederlegung zustellen
- ☐ Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

Amtsgericht Pinneberg

Amtsgericht Pinneberg, PF 1149, 25401 Pinneberg

63 C 159/14

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

für Rückfragen:
Telefon: 04101 503-243
Telefax: 04101 503-101

Ihr Zeichen	Bitte bei Antwort angeben Akten- / Geschäftszeichen	Datum
	63 C 159/14	07.04.2015

Baumgärtel, F. ./. von Stosch, H.
wg. Forderung

Sehr geehrter Herr von Stosch,

im oben bezeichneten Verfahren wurde Termin zur Güteverhandlung und für den Fall des Nichterscheinens einer Partei oder Erfolglosigkeit der Güteverhandlung unmittelbar anschließender Haupttermin bestimmt auf:

Montag, 27.04.2015, 09:45 Uhr,
Sitzungssaal 5, Am Rathaus 10, 25421 Pinneberg (ehemals Fachhochschule AKAD).

Zu diesem Termin werden Sie hiermit geladen.

Es wurde Ihr persönliches Erscheinen angeordnet.

Die Anordnung des persönlichen Erscheinens erfolgt zur Aufklärung des Sachverhalts (§ 141 Abs. 1 ZPO) und für einen Güteversuch (§ 278 Abs. 3 ZPO). Das Gericht wird bei Nichterscheinen einer Partei regelmäßig sofort in die mündliche Verhandlung eintreten (§ 279 Abs. 1 S. 1 ZPO) und bei Nichterscheinen beider Parteien bzw. deren Prozessbevollmächtigten das Ruhen des Verfahrens anordnen (§ 278 Abs. 4 ZPO).

Das Gericht hat ferner die in der beiliegenden Verfügung enthaltene Anordnung getroffen, die zur Vermeidung von Nachteilen unbedingt zu beachten ist.

Beachten Sie bitte folgende Hinweise:
Wenn Sie der Ladung ohne genügende Entschuldigung nicht folgen und zur Verhandlung auch

nicht einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen volljährigen Vertreter entsenden, der zur Aufklärung des Tatbestandes in der Lage und zur Abgabe der gebotenen Erklärungen, insbesondere zu einem Vergleichsabschluss ermächtigt ist, kann gegen Sie ein Ordnungsgeld bis zu 1000 Euro festgesetzt werden. Ist die geladene Person nicht in der Lage, dem Gericht die erforderlichen Auskünfte zu geben (insbesondere bei größeren Firmen oder bei Behörden), so ist es zweckmäßig, diejenige Person als Vertreter zu entsenden, die am besten über den Sachverhalt informiert ist. Ist dieser Vertreter auch zu einem Vergleichsabschluss ermächtigt, so ist das Erscheinen der geladenen Person entbehrlich.

Sollten Sie den in dieser Ladung angegebenen Aufenthaltsort inzwischen verlassen haben oder vor dem Termin verlassen, geben Sie bitte sofort unter Angabe der Geschäftsnummer und des Terminstages Ihre neue Anschrift bekannt, damit das Gericht entscheiden kann, ob Sie trotzdem persönlich erscheinen müssen. Andernfalls müssen Sie mit Nachteilen bei der Festsetzung Ihrer vom Gegner zu erstattenden Kosten rechnen.

Falls Sie mittellos und daher nicht in der Lage sind, die Kosten für die Reise zum Ort der Verhandlung und für die Rückreise zu bestreiten, können Ihnen auf Antrag bei dem vorstehend bezeichneten Gericht die notwendigen Reisekosten als Vorschuss gewährt werden. Die Reisekosten gehören zu den Kosten des Verfahrens und sind nach dessen Abschluss von demjenigen zu erstatten, der die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

Bitte beachten Sie noch folgende Belehrungen und allgemeinen Hinweise:

Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist nicht vorgeschrieben.
Schriftliche Erklärungen entbinden Sie nicht von der Pflicht zum Erscheinen im Termin. Wenn Sie nicht erscheinen und auch keinen mit schriftlicher Vollmacht versehenen volljährigen Familienangehörigen oder einen anderen nach § 79 Abs. 2 ZPO zugelassenen Bevollmächtigten zum Termin entsenden, kann dies zum Verlust des Prozesses führen. Gegen die nicht erschienene Partei kann auf Antrag des Gegners ein Versäumnisurteil erlassen oder unter bestimmten Voraussetzungen eine Entscheidung nach Aktenlage getroffen werden (§§ 330, 331a, 251a Abs. 2 ZPO); in diesem Fall hat die säumige Partei auch die Gerichtskosten und die notwendigen Kosten der Gegenseite zu tragen (§ 91 ZPO). Dies gilt auch dann, wenn schriftliche Einwendungen gegen den geltend gemachten Anspruch erhoben werden. Diese Einwendungen kann das Gericht nur berücksichtigen, wenn sie im Termin vorgetragen werden. Aus dem Versäumnisurteil oder einem Urteil nach Aktenlage kann der Gegner der säumigen Partei gegen diese die Zwangsvollstreckung betreiben (§ 708 Nr. 2 ZPO).
Wird in dem vorstehend bezeichneten Verhandlungstermin ein neuer Termin verkündet, so werden Sie zu dem neuen Termin nicht mehr gesondert geladen. Sie müssen dann auch ohne Ladung erscheinen.

Sie können Ihre schriftlich abzugebenden Erklärungen auch zu Protokoll der Geschäftsstelle des Gerichts anbringen. Wenn dies bei einem anderen Amtsgericht geschieht, muss das Protokoll innerhalb der Frist hier eingehen.

Im Haupttermin soll der streitigen Verhandlung die Beweisaufnahme unmittelbar folgen. Im Anschluss daran wird der Sach- und Streitstand erneut mit den Parteien erörtert. In der Regel ist der Rechtsstreit im Haupttermin abzuschließen. Bereiten Sie sich deshalb auf den Haupttermin sorgfältig vor und bringen Sie alle Unterlagen - auch wenn sie vom Gericht nicht ausdrücklich angefordert worden sind - zum Termin mit.

Geben Sie bitte bei allen Schreiben das vorstehend aufgeführte Geschäftszeichen an und fügen Sie bitte den Schriftsätzen und Anlagen immer die erforderliche Anzahl von Abschriften / Ab-

lichtungen für die Gegenpartei(en) und deren Prozessbevollmächtigte(n) bei.

Bitte bringen Sie diese Ladung zum Termin mit.

Um die rechtzeitige Anwesenheit im Termin zu gewährleisten, berücksichtigen Sie bitte eventuelle Wartezeiten, die durch Zugangskontrollen bei Betreten des Gerichtsgebäudes entstehen können.

Mit freundlichen Grüßen

Buchholz, JS
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Beglaubigte Abschrift

Amtsgericht Pinneberg

Pinneberg, 01.04.2015

63 C 159/14

Verfügung

Rechtsstreit

Baumgärtel, F. ./. von Stosch, H. wg. Forderung

1. Termin zur Güteverhandlung und für den Fall des Nichterscheinens einer Partei oder Erfolglosigkeit der Güteverhandlung unmittelbar anschließender Haupttermin wird bestimmt auf

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Zimmer/Etage/Gebäude
Montag, 27.04.2015	09:45 Uhr	Sitzungssaal 5, Am Rathaus 10, 25421 Pinneberg (ehemals Fachhochschule AKAD)

Belehrungen

Schriftliche Erklärungen entbinden Sie nicht von der Pflicht zum Erscheinen im Termin. Wenn Sie nicht erscheinen und auch keinen mit schriftlicher Vollmacht versehenen volljährigen Familienangehörigen oder einen anderen nach § 79 Abs. 2 ZPO zugelassenen Bevollmächtigten zum Termin entsenden, kann dies zum Verlust des Prozesses führen. Gegen die nicht erschienene Partei kann auf Antrag des Gegners ein Versäumnisurteil erlassen oder eine Entscheidung nach Aktenlage getroffen werden (§§ 330 bis 331a, 251a ZPO); in diesem Fall hat die säumige Partei auch die Gerichtskosten und die notwendigen Kosten der Gegenseite zu tragen (§ 91 ZPO). Dies gilt auch dann, wenn schriftliche Einwendungen gegen den geltend gemachten Anspruch erhoben werden. Diese Einwendungen kann das Gericht nur berücksichtigen, wenn sie im Termin vorgetragen werden. Aus dem Versäumnisurteil oder dem Urteil nach Lage der Akten kann der Gegner der säumigen Partei gegen diese die Zwangsvollstreckung betreiben (§ 708 Nr. 2 ZPO).

Wird in dem vorstehend bezeichneten Verhandlungstermin ein neuer Termin verkündet, so werden Sie zu dem neuen Termin nicht mehr gesondert geladen. Sie müssen dann auch ohne Ladung erscheinen.

Eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist nicht vorgeschrieben.

2. **Gemäß §§ 273, 278 ZPO wird angeordnet:**

2.1. Das persönliche Erscheinen folgender Parteien:

Kläger Prof. Dr. Frank Baumgärtel
Beklagter Henning von Stosch

Die Anordnung des persönlichen Erscheinens erfolgt zur Aufklärung des Sachverhalts (§ 141 Abs. 1 ZPO) und für einen Güteversuch (§ 278 Abs. 3 ZPO). Das Gericht wird bei Nichterscheinen einer Partei regelmäßig sofort in die mündliche Verhandlung eintreten (§ 279 Abs. 1 S. 1 ZPO) und bei Nichterscheinen beider Parteien bzw. deren Prozessbevollmächtigten das Ruhen des Verfahrens anordnen (§ 278 Abs. 4 ZPO).

2.2. Esbesteht Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Schriftsatz des Beklagten vom

31.03.2015 binnen 2 Wochen.

von der Geest
Richter am Amtsgericht

Beglaubigt

Buchholz, JS
- maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig -

Absender:

Amtsgericht Pinneberg
Bahnhofstraße 17
25421 Pinneberg

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)
09.04.15 [signature]

Aktenzeichen 63 C 159/14 **07. April 2015**

Förmliche Zustellung

Weitersendung innerhalb des
- ☐ Bezirks des Amtsgerichts
- ☐ Bezirks des Landgerichts
- ☒ Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke
- ☐ Ersatzzustellung ausgeschlossen
- ☐ Keine Ersatzzustellung an: ______
- ☐ Nicht durch Niederlegung zustellen
- ☐ Mit Angabe der Uhrzeit zustellen



Amtsgericht Pinneberg

Amtsgericht Pinneberg, PF 1149, 25401 Pinneberg

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

für Rückfragen:
Telefon: 04101 503-243
Telefax: 04101 503-101

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
63 C 159/14

Datum
18.05.2015

Baumgärtel, F. ./. von Stosch, H.
wg. Forderung

Sehr geehrter Herr von Stosch,

anbei erhalten Sie eine Abschrift des Protokolls vom 27.04.2015 nebst Anlage.

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung

Buchholz, JS
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Abschrift

Az.: 63 C 159/14

Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts Pinneberg am Montag, 27.04.2015
in Pinneberg

Gegenwärtig:

Richter am Amtsgericht von der Geest

Von der Zuziehung eines Protokollführers wurde gem. § 159 Abs. 1 ZPO abgesehen.

In dem Rechtsstreit

Prof. Dr. Frank Baumgärtel, Höpen 53, 22415 Hamburg

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt **Rolf-Werner Thieme**, Rothenbaumchaussee 7, 20148 Hamburg, Gz.: 629/-14

gegen

Henning von Stosch, Mühlenstr. 5, 25421 Pinneberg

- Beklagter -

wegen Forderung

erscheinen bei Aufruf der Sache:

1. **Klägerseite:**

   - Herr Rehctsanwalt Thieme
   -

2. **Beklagtenseite:**

   - Der Beklagte persönlich
   - mit Herrn Riekmann

Sitzungsbeginn: 09:45 Uhr

Der Klägervertreter erklärt, dass der Kläger persönlich heute nicht erscheinen kann, da er erkrankt ist.

Das Gericht weist darauf hin, dass die Vorlage eines Attestes erforderlich ist. Der Klägervertreter erklärt, dass dies nachgereicht wird.

Der Rechtsstreit wird im Rahmen der Güteverhandlung erörtert.

Der Beklagte erklärt, dass er einen neuen Termin beantragt und die Verhandlung heute in dieser Form nicht durchführen möchte, da der Kläger persönlich nicht erschienen ist.

Der Beklagte überreicht Schriftsatz vom 22.04.2015 nebst Anlagen, von dem der Klägervertreter zwei Abschriften erhält. Es wird des Weiteren eine DVD als weitere Anlage überreicht, von der ebenfalls der Klägervertreter zwei Ausgaben erhält.

Der Klägervertreter erklärt: Ich rüge dieses Vorbringen als verspätet.

Es wird weiter durch den Beklagten überreicht ein Vermerk über ein Gespräch zwischen Herrn Prof. Baumgärtel und dem heute auch anwesenden Herrn Riekmann. Dieser Vermerk wird auch in Abschriften an den Klägervertreter überreicht.

Der Beklagte erklärt auch nach den Erörterungen in der heutigen mündlichen Verhandlung, dass er ausdrücklich darauf besteht, dass ein weiterer Termin in Anwesenheit von Prof. Baumgärtel durchgefüht wird.

Der Klägervertreter stellt die Anträge aus dem Schriftsatz vom 08.10.2014 (Blatt 7 der Akte).

Der Beklagte beantragt Klagabweisung.

Der Klägervertreter erklärt, dass er Schriftsatznachlass beantragt im Hinblick auf den heute überreichten Schriftsatz nebst Anlagen.

Die Parteien erklären sich mit dem Übergang in das schriftliche Verfahren einverstanden.

Beschlossen und verkündet:

1. **Dem Klägervertreter bleibt nachgelassen, auf den letzten Schriftsatz vom 22.04.2015 Stellung zu nehmen bis zum 18.05.2015.**

2. **Der Termin der dem Ende der mündlichen Verhandlung entspricht wird festgesetzt auf den 28.05.2015.**

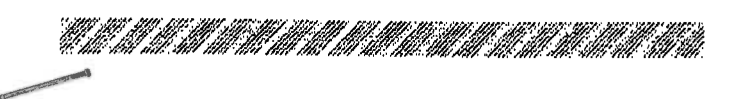
3. **Termin zur Verkündung eine Entscheidung wird anberaumt auf**

Donnerstag, 04.06.2015, 12:00 Uhr, Raum 364

von der Geest
Richter am Amtsgericht

Buchholz, JS
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
zugleich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übertragung vom Tonträger.

Beglaubigte Abschrift



ROLF-WERNER THIEME
RECHTSANWALT

RA THIEME. ROTHENBAUMCHAUSSEE 7, 20148 HAMBURG

Amtsgericht Pinneberg
Bahnhofstraße 17
25421 Pinneberg

per Telefax: 04101/503101

ROTHENBAUMCHAUSSEE 7
20148 HAMBURG

TEL 040 - 44 40 58 58
MOBIL 0175 - 98 76 94 2
FAX 040 - 44 40 58 59

MAIL@RATHIEME.DE

UNSER ZEICHEN
00629-14/rt/df
Datum: 06.05.2015

63 C 159/14

In Sachen

Prof. Dr. Frank Baumgärtel **gegen** **Henning von Stosch**
/RA. Thieme/

nehme ich entsprechend der Verfügung des erkennenden Gerichtes zu dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 27.04.2015 im Folgenden Stellung:

I.

Anbei übersende ich das Attest des Klägers, welches von dem behandelnden Arzt ausgestellt wurde.

Beweis: Attest vom 27.04.2015

- Anlage K 6 - (n.f.d.G.)

Das Fernbleiben von dem Termin durch den Kläger ist insoweit als entschuldigt anzusehen.

Anzumerken ist allerdings, dass - wie sich auch aus den "schriftsätzlichen Ausführungen" des Beklagten ergibt - ein Nachweis für einen Mangel und damit ein Nachweis dafür, dass die Zahlung des streitgegenständlichen Betrages nicht zu erfolgen hat, weder vor, noch nach dem Termin zur mündlichen Verhandlung bestanden hat.



II.

Das Anlagenkonvolut, das der Beklagte eingereicht hat, wird - als verspätet - gerügt.

In der Sache ist den "Ausführungen" nicht zu entnehmen, dass es Defizite an der Begutachtung des Beklagten gab, dies es rechtfertigen würden, von einem Mangel auszugehen.

Der Beklagte verkennt offensichtlich, dass gem. § 4 Abs. 1 Nr. 2 WaffG hinsichtlich der Antragstellung zur Erlaubnis voraussetzt, dass

- die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5 WaffG)

und

- die persönliche Eignung (§ 6 WaffG) besessen wird.

Im Rahmen der Entziehung einer solchen Erlaubnis sind insoweit

beide Aspekte

durch die entsprechende Fragestellungen der jeweiligen Waffenbehörde zu beantworten.

Genau diese Aufgabenstellung hat der Sachverständige auftrags- und wunschgemäß für den Beklagten geleistet, wobei er sogar zu dem Ergebnis gelangt ist, dass sowohl eine Eignung, wie auch eine Zuverlässigkeit des Beklagten vorliegen.

Der Beklagte hat außer - eher irritierenden - Allgemeinpost keine substanziellen Einwände gegen das Gutachten erhoben und ist insoweit antragsgemäß zu verurteilen.

Für den Kläger

Rolf-Werner Thieme
Rechtsanwalt

00 1853




AMTSGERICHT
Pinneberg
Postfach 11 49 · 25401 Pinneberg


Deutsche Post
FRANKIT 1,45 EUR
19.05.15 1D1400125

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

28.05.2015

An das
Amtsgericht Pinneberg
25421 Pinneberg

63 C 159/ 14, Schreiben des AG vom 18.05.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Protokoll ist unrichtig. Es sollte dem Beklagten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden! Eine Frist zur Einreichung der Stellungnahme ergibt sich aus dem Protokoll nicht.

Da der Beklagte bis zum 27.05.2015 Urlaub hatte, konnte eine Kenntnisnahme der Unterlagen erst am 28.05.2015 erfolgen.

Es wird die Festlegung einer ausreichend langen Frist für die Stellungnahme beantragt. Eine erste summarische Durchsicht ergab, daß der Anwalt des Klägers zu allen wichtigen Punkten keine Stellung bezogen hat. Insbesondere nicht zu der Frage der Vertragsverletzung durch den Kläger.

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

Amtsgericht Pinneberg



Amtsgericht Pinneberg, PF 1149, 25401 Pinneberg

63 C 159/14

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

für Rückfragen:
Telefon: 04101 503-243
Telefax: 04101 503-101

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
63 C 159/14

Datum
05.06.2015

Baumgärtel, F. ./. von Stosch, H.
wg. Forderung

Sehr geehrter Herr von Stosch,

anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Urteils vom 04.06.2015.

Mit freundlichen Grüßen

Buchholz, JS
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Dienstgebäude:
Bahnhofstraße 17
25421 Pinneberg

Telefon: 04101 503-0
Telefax: 04101 503-262

Kontoverbindung:
Bundesbank Hamburg
IBAN: DE82200000000020201577
BIC:MARKDEF1200

Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach Vereinbarung

Beglaubigte Abschrift

63 C 159/14

Verkündet am 04.06.2015



Buchholz, Justizsekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Pinneberg

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

Prof. Dr. Frank Baumgärtel, Höpen 53, 22415 Hamburg

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt **Rolf-Werner Thieme**, Rothenbaumchaussee 7, 20148 Hamburg, Gz.: 629/-14

gegen

Henning von Stosch, Mühlenstr. 5, 25421 Pinneberg

- Beklagter -

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Pinneberg durch den Richter am Amtsgericht von der Geest am 04.06.2015 auf Grund des Sachstands vom 28.05.2015 für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.147,25 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 24.06.2014 und außergerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 201,71 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 24.06.2014 zu zahlen.

Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung des Klägers durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Der Kläger verlangt von dem Beklagten die Zahlung von Honorar für die Erstellung eines psychologischen Gutachtens.

Der Beklagte beauftragte den Kläger mit der Erstellung eines psychologischen Gutachtens. Hierzu wird auf die Anlage K1 (Blatt 10 ff der Akte) verwiesen. Der Kläger untersuchte daraufhin den Beklagten und erstellte das als Anlage zum Schriftsatz vom 16.2.2015 vorgelegte Gutachten (Blatt 32 folgende der Akte). Der Kläger stellte dann die als Anlage K3 vorgelegte Rechnung (Blatt 14 der Akte) über 1.147,25 € für Honorar + Nebenkosten. Eine Zahlung dieses Betrages erfolgte trotz Mahnung und Einschaltung des Bevollmächtigten des Klägers nicht.

Der Kläger behauptet, es habe lediglich eine geringfügige Korrektur einer ersten Version des Gutachtens gegeben, welche auf der Vertauschung der Begrifflichkeiten „Zuverlässigkeit" und „persönliche Eignung" beruht habe. Das Gutachten sei insgesamt ordnungsgemäß erstellt worden.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, 1.147,25 € zuzüglich Zinsen von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 24.6.2014 zu zahlen,

den Beklagten zu verurteilen, außergerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 201,71 € zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 24.6.2014 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet, die beiden achten Versionen des Gutachtens hätten sich so stark unterschieden, dass nicht von einer Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung ausgegangen werden könne. Der Kläger habe zudem die Begriffe „persönliche Eignung" und „Zuverlässigkeit" im Sinne des Waffengesetzes nicht zutreffend angewendet. Weiter habe der Kläger aufgrund eines das übliche Maß überschreiten Umfangs höhere Kosten in Rechnung gestellt als zunächst benannt.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagten einen Anspruch auf Zahlung des Honorars in Höhe von 1.147,25 € nach § 631 Abs. 1 BGB. Der Kläger hat die psychologische Untersuchung und Erstellung des Gutachtens vereinbarungsgemäß erbracht. Die von dem Beklagten erhobenen Einwendungen sind entweder nicht hinreichend konkretisiert worden oder erst mit dem Schriftsatz erhoben worden, welchen der Beklagte in der mündlichen Verhandlung vom 27.04.2015 vorgelegt hat. Dieses Vorbringen war als verspätet nach § 296 Abs. 1, 2 ZPO zurückzuweisen.

Vor der mündlichen Verhandlung hat der Beklagte im wesentlichen nur den Einwand erhoben, dass der Beklagte zwei völlig verschiedene Versionen des zu erstellenden Gutachtens abgeliefert habe, so dass es nicht ordnungsgemäß erstellt worden sein könne. Trotz mehrfacher Hinweise des Gerichts, dass der Beklagte schon vor der mündlichen Verhandlung vollständig vorzutragen habe, hat der Beklagte seine Einwände nicht näher konkretisiert. Auch nach Vorlage einer Version des Gutachtens durch den Kläger mit Schriftsatz vom 16.02.2015 hat der Beklagte die tatsächlichen Abweichungen in einer anderen Version des Gutachtens nicht benannt. Dies ist übrigens auch in dem Schriftsatz, welchen der Beklagte erst in der mündlichen Verhandlung vom 20.4.2015 vorgelegt hat, nicht der Fall gewesen. Danach sind erhebliche Abweichungen der Gutachtenversionen nach wie vor nicht dargelegt und im Rahmen dieser Entscheidung nicht zu berücksichtigen.

Weitere Einwendungen hat der Beklagte erst in dem Schriftsatz vom 22.04.2015 erhoben, welche er in der Verhandlung am 27.04.2015 vorgelegt hat. Dieses Vorbringen ist nach § 296 Abs. 1, 2 ZPO als verspätet zurückzuweisen. Der Beklagte hat zunächst nicht im Rahmen des schriftlichen Vorverfahrens im Rahmen der gesetzten Frist seine Einwendungen erhoben. Trotz mehrfacher Hinweise des Gerichts, dass etwaige Einwendungen schon zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung schriftlich vorzulegen wären, hat der Beklagte den entsprechenden Schriftsatz erst in der mündlichen Verhandlung vorgelegt.

Soweit die Einwendungen möglicherweise erheblich sein könnten, wäre dies zunächst durch das Gericht zu prüfen gewesen und dann dem nunmehr dem Kläger Gelegenheit zu geben gewesen, hierzu weiter vorzutragen. Gegebenenfalls wäre die weitere Anhörung der Parteien oder eine Beweisaufnahme erforderlich. Dies würde zu einer Verzögerung des Rechtsstreits im Sinne von § 296 ZPO führen. Der Kläger hat auch ausdrücklich Verspätung gerügt.

Auch inhaltlich sind die Vorhaltungen des Beklagten aber nicht nachzuvollziehen. So war Inhalt des Gutachtens nicht, welche Vorkommnisse zur Erforderlichkeit der Einholung eines Gutachtens geführt haben. Vielmehr war der Kläger verpflichtet, den Beklagten umfassend psychologisch zu untersuchen und seine Ergebnisse im Rahmen des Gutachtens zu formulieren. Dies ist nach dem vorgelegten Gutachten auch so geschehen. Es handelt sich um eine umfassende Beurteilung der psychologischen Situation des Beklagten, welche gerade keine Vorwürfe gegenüber dem Beklagten enthält, sondern die Gesamtsituation aus fachlicher Sicht beschreibt.

Möglicherweise hat es tatsächlich eine Verwechslung hinsichtlich der Begriffe „persönliche Eignung“ und „Zuverlässigkeit“ gegeben, wie dies der Kläger auch selbst eingeräumt hat. Tatsächlich war wesentlicher Gegenstand der Begutachtung die persönliche Eignung im Sinne von § 6 Waffengesetz und nicht die Zuverlässigkeit im Sinne von § 5 dieses Gesetzes. Dies ergibt sich aus der Beauftragung vom 27.01.2014. Demgegenüber sind dann aber in der zusammenfassenden Bewertung des vorgelegten Gutachtens ausführliche Bemerkungen zur Zuverlässigkeit erfolgt, welche sich wohl tatsächlich auf den Begriff der „persönlichen Eignung“ beziehen. Dies mag möglicherweise daran liegen, dass hier doch nicht die korrigierte Version eingereicht wurde, im Ergebnis steht diese mögliche Begriffsverwechslung aber nicht einer ordnungsgemäßen Begutachtung entgegen.

Soweit der Beklagte sich darauf beruft, die Kosten des Gutachtens seien ohne sein Einverständnis erhöht worden, ist zunächst darauf zu verweisen, dass in dem Auftrag davon die Rede ist, dass Kosten in Höhe von voraussichtlich 850,00 € anfallen. Tatsächlich wird nunmehr ein Betrag in Höhe von 1.147,25 € verlangt, wobei allerdings darauf hinzuweisen ist, dass hierin auch Nebenkosten enthalten sind. Zudem enthält die Rechnung den Hinweis, dass wegen des nicht vorhersagbaren Umfanges der Bearbeitung ein Stundensatz von nur 85 € nach ZS EG in Rechnung gestellt wurde. Danach gibt sich für das Gericht nicht, dass der Kläger den tatsächlichen Rechnungsumfang ohne Einverständnis des Beklagten in unzulässigem Umfang erweitert hätte.

Die weiteren Ausführungen des Beklagten sind nicht geeignet, die Zahlungsverpflichtung wegen der Erstellung des Gutachtens entfallen zu lassen. Die Vorwürfe des Beklagten gegen die Jägerschaft des Kreises Pinneberg, gegen die Kreisbehörde Pinneberg und den Landrat betreffen nicht das Verhältnis zwischen den Parteien des vorliegenden Verfahrens und haben auch keine ersichtlichen Auswirkungen auf die Erstellung des Gutachtens durch den Kläger gehabt. Der Kläger hat auch gerade keine eindeutige Aussage für die Weiterentwicklung des Beklagten getroffen sondern erklärt, dass im Falle der Nichtbehandlung eine schwerere psychische Erkrankung nicht ausgeschlossen werden könne.

Eine weitere Stellungnahmefrist war für den Beklagten nicht zu gewähren. Aus dem Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 27.04.2015 ergibt sich, dass nach Eingang eines Schriftsatzes des Klägervertreters bis zum 18.05.2015 der Termin, der dem Ende der mündlichen Fahndung entspricht, festgesetzt wird auf den 28.05.2015. Dieses Vorgehen ist im Rahmen der mündlichen Verhandlung erläutert worden, wobei gerade darauf Bezug genommen worden ist, dass hierdurch dem Beklagten Gelegenheit gegeben wird, bis zum 28.05.2015 auf die Erörterungen in der mündlichen Verhandlung und den zu erwartenden Schriftsatzes des Klägervertreters noch abschließend Stellung zu nehmen.

Nach alledem besteht der Vergütungsanspruch des Klägers in Höhe des zugesprochenen Betrages von 1.147,25 €. Der Zinsanspruch folgt aus §§ 280 Abs. 2, 286,288 BGB. Ebenfalls aus dem Gesichtspunkt des Verzuges besteht der Anspruch auf Erstattung vorgerichtlicher Anwaltskosten gemäß §§ 280 Abs. 2, 286 BGB in Höhe von 201,71 € zuzüglich Zinsen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Ziff. 11,711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Itzehoe
Theodor-Heuss-Platz 3
25524 Itzehoe

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

von der Geest
Richter am Amtsgericht

AMTSGERICHT PINNEBERG

Beglaubigt

Buchholz, JS
- maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig -

Abschrift

Az.: 63 C 159/14

Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts Pinneberg am Donnerstag, 04.06.2015 in Pinneberg

Gegenwärtig:

Richter am Amtsgericht von der Geest

Von der Zuziehung eines Protokollführers wurde gem. § 159 Abs. 1 ZPO abgesehen.

In Sachen

Baumgärtel, F. ./. von Stosch, H.
wg. Forderung

erscheinen bei Aufruf der Sache:

- Niemand -

Sitzungsbeginn: 12:00 Uhr

Der Richter verkündet

folgendes

Urteil

unter Bezugnahme auf den Urteilstenor gemäß § 311 ZPO

von der Geest
Richter am Amtsgericht

Absender: Amtsgericht Pinneberg
Bahnhofstr. 17
25421 Pinneberg

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

06.06.2015 [signature]

Deutsche Post

Aktenzeichen 63 C 159/14 05. Juni 2015

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des
- [ ] Bezirks des Amtsgerichts
- [ ] Bezirks des Landgerichts
- [x] Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke
- [ ] Ersatzzustellung ausgeschlossen
- [ ] Keine Ersatzzustellung an:
- [ ] Nicht durch Niederlegung zustellen
- [ ] Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

10.06.2015

An das
Amtsgericht Pinneberg
25421 Pinneberg

63 C 159/ 14, Urteil des AG vom 04.06.2015
Beschwerde gegen das Urteil

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erhebe Beschwerde gegen das Urteil, weil meine Stellungnahme vom 28.05.2015 nicht berücksichtigt wurde und mir keine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde.

Ich weise noch einmal darauf hin, daß das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 27.04.2015 fehlerhaft ist, da das Gericht in dieser mündlichen Verhandlung das schriftliche Verfahren wieder eröffnet hat! Eine Zeugenaussage meines Begleiters bei der mdl. Verhandlung kann beigebracht werden.

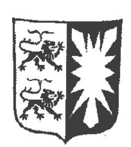
WIESO ERGEHT JETZT EIN URTEIL, OHNE DAS DER BEKLAGTE GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BEKOMMEN HAT?

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

von Stosch

Amtsgericht Pinneberg



Amtsgericht Pinneberg, PF 1149, 25401 Pinneberg

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

für Rückfragen:
Telefon: 04101 503-243
Telefax: 04101 503-101

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
63 C 159/14

Datum
12.06.2015

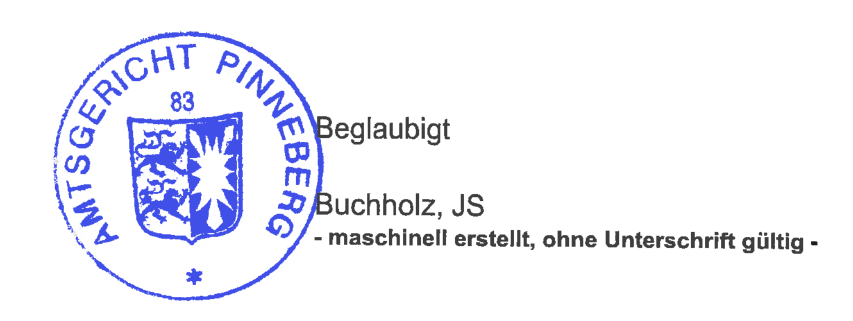
Baumgärtel, F. ./. von Stosch, H.
wg. Forderung

Sehr geehrter Herr von Stosch,

das Gericht weist darauf hin, dass eine Gehörsrüge nach § 321 a ZPO, wie sie offenbar von dem Beklagten beabsichtigt ist, hier nicht statthaft ist, da ein Rechtsmittel, nämlich die Berufung besteht. Hierzu wird auf die Rechtsmittelbelehrung am Ende des Urteils verwiesen. In der Sache kann nur noch einmal, wie auf Seite 5, 1. Absatz des Urteils bereits ausgeführt, erläutert werden, dass der 28.05.2015 als der Termin festgesetzt worden ist, der dem Ende der mündlichen Verhandlung entspricht. Hiermit war somit zugleich die Frist bestimmt worden, binnen derer der Beklagte insgesamt noch Stellung nehmen konnte.

Mit freundlichen Grüßen

von der Geest
Richter am Amtsgericht



Beglaubigt

Buchholz, JS
- maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig -

1 K4000 02703

AMTSGERICHT
Pinneberg

Postfach 11 49 · 25401 Pinneberg



Deutsche Post 

FRANKIT 0,62 EUR

15.06.15 1D14000125